



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

## **Rechtliche Rahmenbedingungen der Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten**

Julian Schweins  
November 2015

**[Legal requirements for labeling regional green power products]**

Julian Schweins  
November 2015

Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit & Recht  
Leuphana Paper Series in Sustainability and Law

Nr. 14 / No. 14

[http://www.leuphana.de/professuren/energie-und-umweltrecht/publikationen/  
schriftenreihe-nachhaltigkeit-recht.html](http://www.leuphana.de/professuren/energie-und-umweltrecht/publikationen/schriftenreihe-nachhaltigkeit-recht.html)

ISSN 2195-3317



# Rechtliche Rahmenbedingungen der Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten

Julian Schweins  
November 2015

## Zusammenfassung:

[Im Zuge der Energiewende wird Strom zunehmend in dezentralen erneuerbaren Energieanlagen produziert und der Verbraucher für eine regenerative Energieversorgung sensibilisiert. Ökostromprodukte nehmen dadurch einen immer höheren Stellenwert ein. Regionale Ökostromprodukte haben dabei das Potential, dem Verbraucher die Herkunft seines Stroms nachvollziehbar zu vermitteln und die Vermarktung von Ökostromprodukten zu erleichtern. Diese Arbeit untersucht daher die Frage, inwieweit der regionale Bezug von Ökostrom gegenüber dem Kunden ausgewiesen werden kann. Das Instrument der Stromkennzeichnung kann in Verbindung mit Herkunftsnachweisen eine solche Ausweisung ermöglichen. Die Arbeit zeigt jedoch, dass dies unter den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen an einer zu geringen Wirtschaftlichkeit und mangelnden Vergleichbarkeit der Ökostromprodukte scheitert.]

**Schlüsselwörter:** [Stromkennzeichnung, Herkunftsnachweise, Ökostrom, Ökostromprodukt, Energierecht, Regionalität, Stromvermarktung]

## Abstract:

[In the course of the “Energiewende” energy is more and more generated in decentralized renewable energy plants and consumers are sensitized for the use of renewable energy. Thereby green power products obtain a greater significance. Regional green power products have the potential to impart comprehensibly the source of electricity to the customer and to facilitate the marketing of green power products. Therefore this paper examines whether and in which way the regional reference can be revealed to the consumer. The instrument of electricity labeling in combination with guarantees of origin is able to document such a reference of green power products. However, the thesis indicates, that this founders due to a low profitability and lack of comparability of regional green power products under the current legal requirements.]

**Key Words:** [electricity labeling, guarantees of origin, green power, green power product, energy law, regionality, electricity marketing]



## **Leuphana Schriftenreihe Nachhaltigkeit und Recht**

Leitung:

Prof. Dr. *Thomas Schomerus*

Redaktion und Layout:

Dr. *Jorge Guerra González*

Korrespondenz:

*Thomas Schomerus*, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insbesondere Energie- und Umweltrecht, C11.207, Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg  
Fon +49.4131.677-1344, Fax +49.413.677-7911, [schomerus@uni.leuphana.de](mailto:schomerus@uni.leuphana.de)

*Jorge Guerra González*, Leuphana Universität Lüneburg, Fakultät Nachhaltigkeit, Institut für Nachhaltigkeitssteuerung, Professur Öffentliches Recht, insb. Energie- und Umweltrecht, C11.208, Scharnhorststr. 1, 21335 Lüneburg  
Fon +49.4131.677-2082, [jguerra@uni.leuphana.de](mailto:jguerra@uni.leuphana.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>4</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>5</b>
<b>TABELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>5</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>6</b>
<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>7</b>
1.1 PROBLEMKONTEXT.....	7
1.2 UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND UND ZIELSETZUNG DER ARBEIT .....	8
1.3 RELEVANZ DES THEMAS.....	9
1.4 METHODISCHES VORGEHEN UND GANG DER UNTERSUCHUNG .....	10
1.5 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	10
1.5.1 <i>Rechtliche Rahmenbedingungen</i> .....	10
1.5.2 <i>Ökostrom, Ökostromprodukt</i> .....	11
1.5.3 <i>Region, regionales Ökostromprodukt</i> .....	12
<b>2. AKTUELLE SITUATION DES ÖKOSTROMMARKTES</b> .....	<b>13</b>
<b>3. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN</b> .....	<b>16</b>
3.1 ANFORDERUNGEN EINES REGIONALEN ÖKOSTROMPRODUKTES .....	16
3.2 KENNZEICHNUNG VON REGIONALEN ÖKOSTROMPRODUKTEN .....	17
3.2.1 <i>Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG</i> .....	17
3.2.2 <i>Herkunftsnachweise als Instrument zum Nachweis einer regionalen Ökostromerzeugung</i> .....	21
3.2.3 <i>Zwischenergebnis</i> .....	28
3.3 HEMMNISSE BEI DER UMSETZUNG REGIONALER ÖKOSTROMPRODUKTE.....	30
3.3.1 <i>Geringe Wirtschaftlichkeit der sonstigen Direktvermarktung und Verfügbarkeit von deutschen Herkunftsnachweisen</i> .....	30
3.3.2 <i>Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit der Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten</i> .....	35
<b>4. POTENTIALE REGIONALER ÖKOSTROMPRODUKTE</b> .....	<b>36</b>
4.1 POTENZIALE AUS VERBRAUCHERSICHT.....	37
4.2 POTENZIALE AUS ANBIETERSICHT .....	38
<b>5. FAZIT</b> .....	<b>39</b>
5.1 BEANTWORTUNG DER FORSCHUNGSFRAGE UND ZUSAMMENFASSUNG .....	39
5.2 AUSBLICK.....	40
<b>6. LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>42</b>



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Kunden- und Absatzzahlen von Ökostrom.....	14
Abbildung 2: Darstellung der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 7 EnWG.....	19
Abbildung 3: Übersicht der rechtlichen Grundlagen des Herkunftsnachweisregisters.....	22
Abbildung 4: Funktionsweise des Herkunftsnachweisregisters.....	23
Abbildung 5: Lebensdauer eines Herkunftsnachweises.....	26
Abbildung 6: Zusammenhang zwischen dem Lebenszyklus eines Herkunftsnachweises und der Nutzung zur Stromkennzeichnung.....	28

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Definition der Ökostromqualität.....	12
Tabelle 2: Stromerzeugung und Verteilung nach den verschiedenen Vermarktungsformen für die Jahre 2013 sowie 2015 bis 2019 (eigene Darstellung).....	31



## Abkürzungsverzeichnis

AtG	Atomgesetz
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BKartA	Bundeskartellamt
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EltVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EVU	Energieversorgungsunternehmen
GWh	Gigawattstunde
HKN	Herkunftsnachweis
HKNR	Herkunftsnachweisregister
HkNV	Herkunftsnachweisverordnung
HkNDV	Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung
HkNGebV	Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung
kWh	Kilowattstunde
MWh	Megawattstunde
RegBkPIG	Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
THG	Treibhausgas
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
StromStG	Stromsteuergesetz
UBA	Umweltbundesamt

# 1. Einleitung

## 1.1 Problemkontext

Der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in Deutschland wächst seit den letzten zwei Jahrzehnten kontinuierlich<sup>1</sup>. Mit der Einführung des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) im Jahr 2000 und seinen Novellierungen, zuletzt im Jahr 2014, wurde den erneuerbaren Energien in Deutschland ein rechtlicher Rahmen geschaffen. Die darin enthaltene finanzielle Förderung hat bislang in erheblichem Maße zum schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien beigetragen<sup>2</sup>. Im Jahr 2013 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bereits 25,3 Prozent<sup>3</sup>. Die Atomreaktorkatastrophe im Jahr 2011 in Fukushima führte politisch zum endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Atomenergie bis zum Jahr 2022<sup>4</sup> sowie bei den Verbrauchern zu einer kurzzeitigen großen Wechselwelle von herkömmlichen Stromtarifen hin zu Ökostromtarifen<sup>5</sup>. Daraus folgend ist in den letzten Jahren ein stetig wachsender Markt für Ökostromprodukte entstanden<sup>6</sup>. Bis zum Jahr 2013 haben sich etwa 7,5 Mio. Haushaltskunden<sup>7</sup> und damit 17 Prozent aller Haushaltskunden<sup>8</sup> für eine Stromversorgung aus erneuerbaren Energien entschieden. Heute existieren etwa 810 Ökostromanbieter mit über 3.800 Ökostromprodukten<sup>9</sup>. Diese Fülle an Anbietern und Produkten führt zu dem, dass zwischen den einzelnen Anbietern ein starker Wettbewerb herrscht und eine Differenzierung über die Ausgestaltung des Produktes „Strom aus erneuerbaren Energien“ schwierig ist<sup>10</sup>. Zum anderen ist es für den Verbraucher kaum möglich, einen Überblick über die Vielzahl an Angeboten zu erhalten. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Tarifen sind nur sehr schwer zu erkennen. Es fehlt an Transparenz und Vergleichbarkeit.

Dementsprechend fühlen sich viele Verbraucher überfordert und scheuen einen Wechsel<sup>11</sup>. Infolgedessen hat die Wechselbereitschaft der Kunden hin zu Ökostromprodukten mittlerweile stark nachgelassen<sup>12</sup>. Dem Ökostrommarkt fehlt seit der Wechselwelle nach Fukushima die Dynamik und in der Branche ist von einer Marktstagnation<sup>13</sup> die Rede<sup>14</sup>.

---

<sup>1</sup> BDEW 2014a, 15; BMWi 2014, 10.

<sup>2</sup> BDEW 2014a, 15; BMWi 2014, 10.

<sup>3</sup> BDEW 2014a, 15; BMWi 2014, 10.

<sup>4</sup> § 7 Abs. 1a AtG.

<sup>5</sup> Köpke 2013, 9.

<sup>6</sup> BNetzA/BKartA 2014, 177.

<sup>7</sup> BNetzA/BKartA 2014, 176.

<sup>8</sup> BNetzA/BKartA 2014, 176.

<sup>9</sup> Reichmuth 2014, 4.

<sup>10</sup> Köpke 2013, 10; Köpke 2014a, 4.

<sup>11</sup> Forsa 2011, 9; Grünstromwerk 2013, 5.

<sup>12</sup> Köpke, 2013a, 9; Köpke, 2014a, 3.

<sup>13</sup> Siehe dazu Kapitel 2.



Eine Verbraucherbefragung des Ökostromanbieters Grünstromwerk<sup>15</sup> zeigt zudem die Diskrepanz zwischen den Verbrauchererwartungen und -annahmen einerseits und der tatsächlichen Herkunft des gelieferten Stroms andererseits. So wird der Anteil deutscher Strommengen im haushaltsbezogenen Strommix über- und der Anteil ausländischer Strommengen unterschätzt<sup>16</sup>. Auch die Art der Erzeugungsanlagen wird falsch eingeschätzt<sup>17</sup>. Der Anteil an Strom aus Windenergie, Solarenergie und Biomasse ist im Vergleich zum Anteil aus Wasserkraft deutlich geringer als angenommen<sup>18</sup>. Darüber hinaus vermuten die meisten der befragten Kunden, durch ihren Bezug von Ökostrom einen aktiven Beitrag zum Gelingen der Energiewende zu leisten<sup>19</sup>. Viele der aktuell angebotenen Ökostromprodukte können diese Erwartung jedoch nicht erfüllen<sup>20</sup>. Ein wesentlicher Grund für die Diskrepanzen ist das Fehlen einer Rechtsdefinition für Ökostrom bzw. Ökostromprodukte, so dass die Begriffe nicht einheitlich und mit unterschiedlichen Abgrenzungen verwendet werden<sup>21</sup>. Ein Teil der Verbraucher geht jedoch davon aus, dass es klare gesetzliche Regelungen bezüglich der Definition von Ökostrom gibt<sup>22</sup>. Insgesamt ist ein erhebliches Informationsdefizit beim Verbraucher zu beobachten.

## 1.2 Untersuchungsgegenstand und Zielsetzung der Arbeit

Um der Stagnation im Ökostrommarkt entgegenzuwirken und Ökostromprodukte für den Kunden transparenter zu gestalten, könnte der regionale Bezug von Ökostrom einen neuen Aspekt darstellen. Hierfür würde der Strom aus Anlagen gewonnen werden, die sich in einer räumlich abgegrenzten Region befinden. Dadurch ist die Herkunft des Stroms für den Kunden nachvollziehbarer. Ferner kann diese eigenständig wahrnehmbare Produkteigenschaft für den Ökostromanbieter einen Wettbewerbsvorteil darstellen, der ihm eine Abgrenzung gegenüber den anderen Stromanbietern ermöglicht<sup>23</sup>.

Ein regionales Ökostromprodukt muss die Anforderungen der bestehenden Gesetzgebung, insbesondere die des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), erfüllen. Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sind daher die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten. Dabei soll besonders auf den Nachweis der regionalen Erzeugung von Ökostrom eingegangen werden. Für die Untersuchung sind vor allem die Regelungen zur Stromkennzeich-

---

<sup>14</sup> Köpke, 2013a, 9; Köpke, 2014a, 3.

<sup>15</sup> Die Ergebnisse dieser nicht repräsentativen Befragung müssen jedoch kritisch betrachtet werden, da sie von einem Ökostromanbieter mit einem regionalen Ökostromprodukt in Auftrag gegeben wurde und die Befragung und ihre Ergebnisse dadurch möglicherweise nicht neutral an- bzw. ausgelegt wurde.

<sup>16</sup> Grünstromwerk 2013, 4.

<sup>17</sup> Grünstromwerk 2013, 4.

<sup>18</sup> Grünstromwerk 2013, 8.

<sup>19</sup> Forsa 2011, 15f.; Grünstromwerk 2013, 6.

<sup>20</sup> Siehe dazu Kapitel 4.

<sup>21</sup> Siehe dazu Kapitel 1.5.2.

<sup>22</sup> Forsa 2011, 6.

<sup>23</sup> Siehe dazu Kapitel 4.



nung nach § 42 EnWG sowie zu den Herkunftsnachweisen gemäß § 79 EEG 2014 und die entsprechenden Verordnungen relevant.

Ziel der Arbeit ist es, herauszufinden, ob und inwiefern es nach dem heute geltenden Recht möglich ist, den Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien aus einer bestimmten, räumlich abgegrenzten Region kenntlich zu machen und gegenüber dem Kunden auszuweisen. Herkunftsnachweise als etablierte Nachweisdokumente können hier ein bedeutendes Instrument sein und bilden deshalb einen wesentlichen Aspekt der Untersuchung. Durch die Arbeit sollen rechtliche Hemmnisse und Chancen der Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten identifiziert werden. Die Untersuchung orientiert sich dazu an der folgenden Forschungsfrage:

„Kann nach geltendem Recht der regionale Bezug von Ökostrom gegenüber dem Kunden ausgewiesen werden?“

Zur besseren Bearbeitung des Themas wird diese Forschungsfrage in folgende Leitfragen unterteilt:

- Welche Strommengen können für regionale Ökostromprodukte genutzt werden?
- Wie kann die regionale Erzeugung von Ökostrom und dessen Bezug nachgewiesen werden?
- Welche, insbesondere rechtlichen Hemmnisse stehen einem solchen Nachweis möglicherweise entgegen?

### 1.3 Relevanz des Themas

Die Bundesregierung hat mit der Novellierung des EEG im August vergangenen Jahres die Chance vertan, die Rahmenbedingungen für einen freiwilligen Ökostrommarkt<sup>24</sup> und damit für eine dynamischere Energiewende zu schaffen<sup>25</sup>. Vielmehr hat die Abschaffung des Grünstromprivilegs<sup>26</sup> zu einem Rückgang des freiwilligen Ökostrommarktes geführt. Angesichts der Überforderung des Verbrauchers und des stagnierenden Marktes ist für eine Weiterentwicklung des freiwilligen Ökostrommarktes eine Lösung der in Kapitel 1.1 und 2 angesprochenen Probleme erforderlich. Die Vermarktung regionaler Ökostromprodukte könnte eine solche Lösung darstellen und bietet erhebliche Potentiale sowohl für den Verbraucher als auch für Ökostromanbieter<sup>27</sup>. Daher hat die Untersuchung der Kennzeichnung und damit der Realisierbarkeit regionaler Ökostromprodukte eine hohe Relevanz und Aktualität.

Das Ergebnis der Arbeit könnte insbesondere für Ökostromanbieter von Interesse sein, die ein regionales Markteinzugsgebiet haben. Hierbei handelt es sich häufig um Stadtwerke, die als regional etablierte Ener-

---

<sup>24</sup> Der freiwillige Ökostrommarkt ist – nach allgemeinem Marktverständnis – der nicht subventionierte Ökostrommarkt. Dort wird Ökostrom gehandelt, der keine Förderung erhält.

<sup>25</sup> Köpke 2014b, 2.

<sup>26</sup> § 33b Nr. 2 EEG 2012. Anmerkung: Dieses ermöglichte die Vermarktung von Ökostrom zu wirtschaftlich attraktiven Bedingungen, die zum Beispiel durch eine Verringerung der EEG-Umlage nach § 39 Abs. 1 EEG 2012 geschaffen wurde.

<sup>27</sup> Siehe Kapitel 4.



gieversorgungsunternehmen mehr Vertrauen und Glaubwürdigkeit besitzen als die großen bundes- bzw. europaweit agierenden Energieversorger. Damit haben insbesondere Stadtwerke gute Voraussetzungen, um die regionale Herkunft von Ökostromprodukten erfolgreich und glaubhaft zu vermarkten.

## **1.4 Methodisches Vorgehen und Gang der Untersuchung**

Die vorliegende Arbeit basiert auf der Recherche und Analyse der einschlägigen Literatur, insbesondere Fachliteratur und Fachzeitschriften sowie von Studien, rechtswissenschaftlichen Texten und Gesetzen. Sie stützt sich damit überwiegend auf theoretische Erkenntnisse. Um dennoch eine praxisnahe Einschätzung des Ökostrommarkts und der Potentiale von regionalen Ökostromprodukten zu erhalten, wurden bewusst die Ergebnisse empirischer Untersuchungen sowie themenspezifische Leitfäden in die Untersuchung mit einbezogen. Auf eigene empirische Untersuchungen wurde verzichtet. Die Untersuchung und Auslegung der rechtlichen Rahmenbedingungen steht im Mittelpunkt der Arbeit.

Zu Beginn der Arbeit werden zunächst in Kapitel 1.6 zentrale Begriffe definiert. Anschließend wird in Kapitel 2 die aktuelle Situation des Ökostrommarktes beschrieben. In Kapitel 3 werden die rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich für regionale Ökostromprodukte ergeben und eingehalten werden müssen, dargelegt und die Möglichkeiten zur Kennzeichnung regionaler Ökostromprodukte vor diesem Hintergrund untersucht. Dazu werden in Kapitel 3.1 zunächst die Anforderungen eines regionalen Ökostromprodukts definiert. Darauf aufbauend werden in Kapitel 3.2 die konkreten rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG und die Herkunftsnachweise nach § 79 EEG 2014 sowie weitere Vorschriften, analysiert. Die daraus resultierenden Hemmnisse bei der Umsetzung regionaler Ökostromprodukte werden in Kapitel 3.3 erläutert und mögliche Lösungen beschrieben. In Kapitel 4 werden schließlich die Potentiale für regionale Ökostromprodukte abgeleitet, die sich im Rahmen der aktuellen rechtlichen Vorgaben, aber auch insbesondere durch deren Anpassung ergeben würden. Durch ein abschließendes Fazit werden in Kapitel 5 die Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst und die Forschungsfrage beantwortet. Zuletzt werden in einem Ausblick Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Themas benannt.

## **1.5 Begriffsbestimmungen**

### **1.5.1 *Rechtliche Rahmenbedingungen***

Die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sinne dieser Arbeit sind Gesetze und Verordnungen, die für die Kennzeichnung regionaler Ökostromprodukte relevant sind. Dies sind neben § 79 EEG 2014 und § 42 EnWG insbesondere die Herkunftsnachweisverordnung (HkNV) und die Herkunftsdurchführungsverordnung (HkNDV). Darüber hinaus werden die europäischen Richtlinien 2009/28/EG (Erneuerbare-Energien-



Richtlinien) und 2009/72/EG (Binnenmarkttrichtlinie) sowie die Verordnungsermächtigungen nach § 95 Nr. 6 und § 92 Nr. 6 EEG 2014 erläutert.

Wettbewerbsrechtliche Fragestellungen, die sich im Zusammenhang mit der Vermarktung von und Werbung für ein regionales Ökostromprodukt ergeben können, werden in dieser Arbeit nicht untersucht.

### **1.5.2 Ökostrom, Ökostromprodukt**

Der Begriff „Ökostrom“ ist kein feststehender Rechtsbegriff<sup>28</sup>. Das bedeutet, dass der Begriff „Ökostrom“ frei verwendet und definiert werden kann. Daher gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den mit diesem Begriff implizierten Kriterien und Qualitätsansprüchen. Diese Unterschiede sind nicht nur bei den Ökostromanbietern<sup>29</sup>, sondern auch bei den verschiedenen Label- bzw. Zertifizierungsorganisationen<sup>30</sup> festzustellen. Die verwendeten Definitionen variieren zwischen Ökostrom als Strom, der zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien stammt und Ökostrom als Strom, der zu einem Mindestanteil von über 50 Prozent aus erneuerbaren Energien stammt<sup>31</sup>. Dadurch ergeben sich für den Verbraucher erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf die tatsächliche Herkunft des als Ökostrom gelieferten Stroms.

Ökostrom im Sinne dieser Arbeit wird in Anlehnung an das Umweltbundesamt als „Strom aus erneuerbaren Energien“ definiert,

„der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom.“<sup>32</sup>

Das Umweltbundesamt orientierte sich bei dieser Definition an den Vorgaben des Artikels 2 Buchstabe a) der Richtlinie 2009/28/EG zum Begriff „Energie aus erneuerbaren Energien“ sowie an § 5 Nr. 14 EEG 2014 zum Begriff „erneuerbare Energien“. Das Umweltbundesamt definiert darüber hinaus für ein Ökostromprodukt die in Tabelle 1 dargestellten Qualitätsansprüche.

---

<sup>28</sup> Die Möglichkeit einer gesetzlichen festgeschriebenen Definition wurde in Lehnert/Rühr et al. 2013 untersucht. Siehe dazu auch Kapitel 3.3.2.2.

<sup>29</sup> Reichmuth 2014, 46.

<sup>30</sup> Reichmuth 2014, 27.

<sup>31</sup> Reichmuth 2014, 42-46.

<sup>32</sup> Buchmüller 2013, 16.

**Tabelle 1: Definition der Ökostromqualität<sup>33</sup>**

• Lieferung von 100 % Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien
• Stromlieferung aus eindeutig beschriebenen und identifizierbaren Stromerzeugungsanlagen
• Zeitlich bilanzierte Ökostromlieferung (ausgeglichene Energiebilanz innerhalb eines Kalenderjahres)
• Nachweis der physikalischen Lieferung und netztechnischen Verbindung
• Ausschluss der Doppelvermarktung des Umweltnutzens
• Rechnerische Treibhausgas(THG)-Minderung durch die Stromlieferung aus Neuanlagen

### 1.5.3 Region, regionales Ökostromprodukt

Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs „Region“ gibt es bislang nicht. Auch in den für Strom bzw. Energie relevanten europäischen Richtlinien und Bundesgesetzen wird der Regionsbegriff nicht definiert. Es gibt allerdings eine rechtliche Definition in einem Landesgesetz des Landes Brandenburg. Nach § 3 RegBkPIG<sup>34</sup> wird eine Region als „ein weitgehend miteinander verflochtener Lebens- und Wirtschaftsraum [definiert], der wesentliche naturräumliche, siedlungs- und infrastrukturelle Verflechtungen erfasst“<sup>35</sup>. Diese Definition wurde jedoch im Rahmen der Regionalplanung festgelegt und hat keinen Bezug zur Stromerzeugung. Sie ist daher nicht geeignet, um ein regionales Ökostromprodukt zu definieren. Gleichwohl werden aus dieser sowie aus zwei weiteren Definitionen wesentliche Aspekte, die eine Region charakterisieren können, abgeleitet und daraus eine Definition des Begriffs „Region“ für diese Arbeit gebildet.

In der Geographie ist eine Region die „Bezeichnung für einen durch bestimmte Merkmale, funktionale Abhängigkeiten oder Wahrnehmung gekennzeichneten Teilraum mittlerer Dimension innerhalb eines Gesamttraums“<sup>36, 37</sup>. Daneben betont eine aus dem Lebensmittelbereich stammende Definition die emotionale Bindung zu einer Region, die sich in einem Zusammengehörigkeitsgefühl ausdrückt: eine Region wird danach beschrieben als eine „historisch gewachsene, landschaftlich geprägte Raumeinheit, die von den dort lebenden Menschen als etwas Gemeinsames wahrgenommen wird“<sup>38</sup>. Darüber hinaus existieren noch weitere Definitionen aus unterschiedlichen Disziplinen, die hier allerdings nicht näher betrachtet werden.

Innerhalb dieser Arbeit wird unter dem Begriff „Region“ eine begrenzte Raumeinheit verstanden, die durch bestimmte Merkmale und Abhängigkeiten geprägt ist, welche sich in verschiedenen Verflechtungen und nicht zuletzt in einem Zusammengehörigkeitsgefühl der dort lebenden Menschen ausdrücken.

<sup>33</sup> Buchmüller 2013, 15.

<sup>34</sup> Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.

<sup>35</sup> § 3 RegBkPIG.

<sup>36</sup> Brunotte/Gebhardt et al. 2002, 126.

<sup>37</sup> Siehe darüber hinaus Brunotte/Gebhardt et al. 2002, 126 sowie Schladebach 2005, 95f. für verschiedene Herangehensweisen zur Abgrenzung einer Region.

<sup>38</sup> Claupein 2003, 57.



Ein regionales Ökostromprodukt im Sinne dieser Arbeit ist damit ein Stromprodukt, das ausschließlich Strom enthält, der aus erneuerbaren Energien und darüber hinaus vollständig innerhalb einer räumlich abgegrenzten Region in Deutschland erzeugt wurde. Dazu muss die Stromerzeugung und -lieferung aus eindeutig beschriebenen und identifizierbaren Anlagen innerhalb dieser Region nachgewiesen werden. Weitere Kriterien, wie beispielweise in Tabelle 1 definiert oder von vielen Ökostrom-Labeln im Bezug auf die Förderung des Bau neuer Anlagen vorausgesetzt, werden im Rahmen dieser Arbeit nicht betrachtet.

## 2. Aktuelle Situation des Ökostrommarktes

Die jährliche Branchenumfrage des Fachmagazins Energie&Management<sup>39</sup> gibt einen Überblick über die aktuelle Marktsituation des Ökostrommarktes. Sowohl die Absatzmenge von Ökostrom als auch die Anzahl der Kunden von Ökostromanbietern nehmen danach seit Jahren stetig zu (siehe Abbildung 1). Im Jahr 2014 bezogen knapp 6 Mio. Privat- und Gewerbekunden Ökostrom, 5,76 Mio. davon waren Haushaltskunden<sup>40</sup>. Das in der Grafik gezeigte deutliche Wachstum von 2013 auf 2014 um 1 Mio. Kunden ist jedoch auf die erstmalige Teilnahme eines großen Stromdiscounters an der Umfrage zurückzuführen<sup>41</sup>. Rechnet man diesen Effekt aus der Datenbasis heraus, ergibt sich eine Stagnation des Ökostrommarktes im Jahr 2014.

---

<sup>39</sup> Siehe Köpke 2013, für die Ergebnisse der Umfrage von 2013 sowie Köpke 2014a, für die Ergebnisse der Umfrage von 2014.

<sup>40</sup> Siehe im Gegensatz dazu BNetzA/BKartA 2014, 176: 7,5 Mio. Haushaltskunde für das Jahr 2013 (vgl. auch Kapitel 1.1). Die Ersteller der E&M-Umfrage sind in erheblichem Maße auf die Mitarbeit der befragten Lieferanten angewiesen und haben dementsprechend einen geringeren Datensatz. Die Bundesnetzagentur erreicht eine höhere Marktabdeckung und Validität der Daten.

<sup>41</sup> Köpke 2014a, 3.

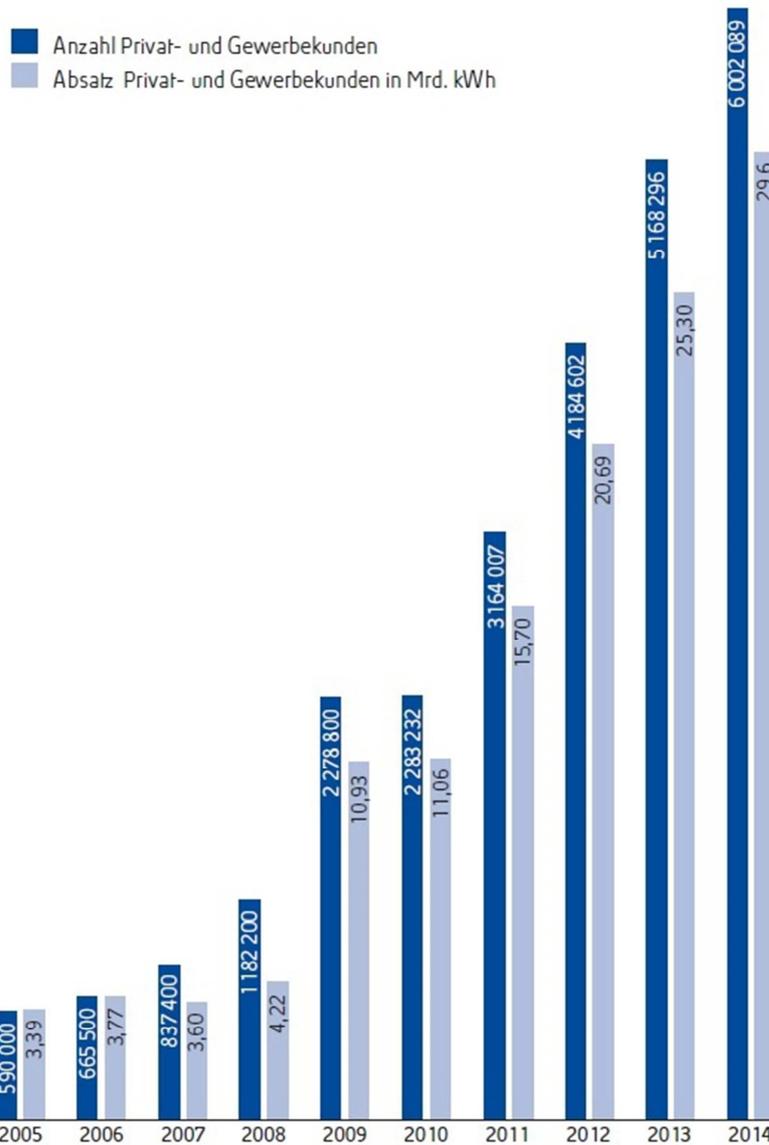


Abbildung 1: Entwicklung der Kunden- und Absatzzahlen von Ökostrom<sup>42</sup>

Darüber hinaus beruht das dargestellte Wachstum der letzten Jahre zunehmend nicht auf dem selbstständigen Anbieterwechsel von Stromkunden, sondern auf der Umstellung von Produktportfolios, insbesondere großer Stromdiscounter, von konventionellem Strom auf Ökostrom<sup>43</sup>. Dadurch gibt es eine wachsende Anzahl „unfreiwilliger“ Ökostromkunden, aktuell etwa 15 Prozent<sup>44</sup>, die von ihren Versorgern automatisch umgestellt werden<sup>45</sup>.

Verschiedene Studien zeigen, dass die Komplexität des Marktes und die Menge der angebotenen Produkte beim Verbraucher eine Verunsicherung hervorrufen<sup>46</sup> und dadurch der freiwillige Ökostrommarkt, bei dem

<sup>42</sup> Köpke 2014a, 5.

<sup>43</sup> Köpke 2013, 9; Köpke 2014a, 4.

<sup>44</sup> Köpke 2014a, 4.

<sup>45</sup> Köpke 2013, 9; Köpke 2014a, 4.

<sup>46</sup> Forsa 2011, 9; Grünstromwerk 2014, 4.



sich die Verbraucher bewusst für ein Ökostromprodukt entscheiden, stagniert<sup>47</sup>. Außerdem hält die Verbraucher neben einem höheren Preis hauptsächlich die Unsicherheit hinsichtlich der tatsächlichen Qualität<sup>48</sup> der jeweiligen Ökostromprodukte von einem Wechsel ab<sup>49</sup>. Ein Vergleich der Ökostromprodukte ist aufgrund fehlender Transparenz und fehlenden allgemeingültigen, eindeutigen Kriterien für Ökostrom kaum möglich. Nicht wenige Verbraucher meinen daher, dass sich die Ökostromprodukte sehr ähnlich sind und hauptsächlich durch den Preis unterscheiden<sup>50</sup>. Den Anbietern fehlt es "an einer leicht kommunizierbaren Qualitätsdifferenzierung im Ökostrommarkt"<sup>51</sup>.

Dadurch tritt die Qualität als Kaufkriterium hinter den Preis des Produkts und das Image des Anbieters zurück<sup>52</sup>. Die Mehrheit der Verbraucher hat, bezüglich Herkunft und Qualität des Stroms, hohes Vertrauen in ihren Anbieter<sup>53</sup>. Darüber hinaus ist seit dem Atomausstieg 2011 „das Atomthema als emotionaler Wechselanreiz weggefallen“<sup>54</sup>. Die Intransparenz der Produkteigenschaften und die fehlenden Wechselanreize führen dazu, dass die Bereitschaft von Haushaltskunden, für Ökostromprodukte mehr zu zahlen, mit einem Wert von 1 ct/kWh<sup>55</sup> sehr gering ist. Der dominierende Faktor für einen Anbieterwechsel und die Entscheidung für oder gegen ein Ökostromprodukt ist daher der Preis<sup>56</sup>. Die Anbieter, die im Jahr 2012 und 2013 ein Wachstum zu verzeichnen hatten, waren deshalb insbesondere Strom-Discounter, die ihre Produkte deutlich günstiger als die übrigen Ökostromversorger anbieten<sup>57</sup>.

Label und Zertifikate, wie die von TÜV-Nord/-Süd oder das ok-power-Label, sollen bestimmte Merkmale von Ökostromprodukten bzw. deren Anbietern anhand von (Qualitäts)-Kriterien garantieren. Sie haben damit zum Ziel, „gute“ Ökostromprodukte von „weniger guten“ zu unterscheiden und damit dem Verbraucher als Entscheidungshilfe zu dienen. Eine wesentliche Voraussetzung ist jedoch, dass der Verbraucher die Labels kennt und versteht. Kennt er sie nicht, führt die Auszeichnung mit Zertifikaten möglicherweise zusätzlich zu Verwirrung und Intransparenz. Aktuelle Studien zeigen, dass die meisten der befragten Verbraucher die etablierten Ökostromlabel nicht kennen<sup>58</sup>. Unterschiede zwischen den Labeln können die wenigsten Verbrau-

---

<sup>47</sup> Köpke 2014a, 3f.

<sup>48</sup> Siehe dazu beispielsweise die Qualitätsansprüche, definiert nach dem Umweltbundesamt, in Kapitel 1.5.2.

<sup>49</sup> Forsa 2011, 9.

<sup>50</sup> Forsa 2011, 13.

<sup>51</sup> Köpke 2014a, 4.

<sup>52</sup> Grünstromwerk 2014, 3f, 9.

<sup>53</sup> Grünstromwerk 2014, 4, 7.

<sup>54</sup> Köpke 2013, 10.

<sup>55</sup> Reichmuth 2014, 141.

<sup>56</sup> Köpke 2013, 10; siehe auch Reichmuth 2014, 158f.

<sup>57</sup> Köpke 2013, 10.

<sup>58</sup> Forsa 2011, 10f; Mattes 2012, 5f.



cher benennen<sup>59</sup>. Trotzdem nutzt ein Großteil der Anbieter ein Label<sup>60</sup>. Insgesamt gelingt es den Labeln jedoch nicht, „Vertrauen und Transparenz in das Produkt herzustellen“<sup>61</sup>.

Vor dem Hintergrund dieser schwierigen Marktverhältnisse sind die Prognosen und Erwartungen der Anbieter bezüglich des Kunden- und Absatzwachstums für die nächsten Jahre entsprechend gering. Gerade einmal 22 bzw. 25 Prozent der befragten Ökostromanbieter erwarten einen Kundenzuwachs für das Jahr 2014 bzw. 2015<sup>62</sup>. Die meisten Unternehmen rechnen mit einer Abnahme des Kundenstamms (35 Prozent) oder mit gleichbleibenden Kundenzahlen (30 Prozent)<sup>63</sup>. Es zeichnet sich jedoch bei den Befragten ein Trend hin zu regionalen Ökostromprodukten ab. Etwa die Hälfte der Energieversorger will einen solchen Tarif in Zukunft anbieten<sup>64</sup>. Auch 78 Prozent der Ökostromanbieter, die im Rahmen der Marktanalyse des Umweltbundesamtes befragt wurden, sehen die Bedeutung der Regionalität als Produktmerkmal als sehr wichtig bzw. wichtig an<sup>65</sup>. Etwa die Hälfte der Befragten schätzt, dass die Nachfrage nach regionalen Stromprodukten zunehmen wird<sup>66</sup>.

### 3. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 3.1 Anforderungen eines regionalen Ökostromproduktes

Bei der Lieferung eines regionalen Ökostromprodukts an seine Kunden muss ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen<sup>67</sup> (EltVU) zwei Kriterien erfüllen. Strommengen, die für ein solches Stromprodukt genutzt werden, müssen zum einen in Anlagen für erneuerbare Energien erzeugt worden sein, es muss sich also um „Strom aus erneuerbaren Energien“ handeln. Zum anderen müssen sich diese Anlagen alle in einer räumlich abgegrenzten Region in Deutschland befinden, damit sie einen „regionalen Bezug“ haben<sup>68</sup>.

Die Stromversorgung zu dem vom Verbraucher gewünschten Stromtarif erfolgt auf der Basis des bilanziellen Stromhandels. Physikalisch wird der Verbraucher mit dem Strom beliefert, der in dem netztechnisch nächstgelegenen Kraftwerk bzw. der nächstgelegenen Erzeugungsanlage erzeugt wurde. Außerdem lässt sich Strom, der in Anlagen für erneuerbare Energien erzeugt wurde, aus physikalischer Sicht nicht von Strom aus Kernkraftwerken oder Kraftwerken fossiler Energieträger unterscheiden. Um den Verbraucher

---

<sup>59</sup> Forsa 2011, 10f; Mattes 2012, 5f.

<sup>60</sup> Reichmuth 2014, 67f.

<sup>61</sup> Reichmuth 2014, 159.

<sup>62</sup> Köpke 2014a, 3.

<sup>63</sup> Köpke 2014a, 3.

<sup>64</sup> Köpke 2014a, 7.

<sup>65</sup> Reichmuth 2014, 76.

<sup>66</sup> Reichmuth 2014, 66.

<sup>67</sup> Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist nach § 5 Nr. 13 EEG 2014 jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an Letztverbraucher liefert.

<sup>68</sup> Siehe Kapitel 1.5.3 zur Definition des Begriffs „regionales Ökostromprodukt“.



dennoch mit der nach dem jeweiligen Stromtarif vereinbarten Zusammensetzung des Stroms beliefern zu können, werden die erzeugten Strommengen bilanziell den jeweiligen EitVU zugeordnet<sup>69</sup>. Diese weisen die Strommengen wiederum den Verbrauchern zu, die sie anhand der Tarifkonditionen beliefern. Die Belieferung erfordert gemäß § 42 EnWG eine Kennzeichnung der Strommengen, die ein EitVU an Letztverbraucher liefert. Damit die Versorgung mit regionalem Ökostrom glaubhaft und für den Verbraucher nachvollziehbar ist, muss die Erfüllung der Anforderungen transparent kenntlich gemacht werden. Gleichzeitig muss sich ein EitVU bei der Kennzeichnung eines regionalen Ökostromproduktes innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens bewegen.

Daher werden im Folgenden zunächst die rechtlichen Voraussetzungen erläutert, die ein EitVU bei der Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom und insbesondere mit Ökostrom erfüllen muss. Anschließend wird untersucht, wie der regionale Bezug von Ökostrom nachgewiesen und ausgewiesen werden kann. Darüber hinaus wird geprüft, welche regional erzeugten Strommengen zur Ausweisung eines regionalen Ökostromproduktes genutzt werden dürfen.

## **3.2 Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten**

### **3.2.1 Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG**

#### **3.2.1.1 Allgemeine Vorgaben**

Die Stromkennzeichnung ist in § 42 EnWG geregelt und wurde zuletzt durch die Novellierung des EnWG im Jahr 2011 grundlegend geändert. Der Gesetzgeber möchte mit den Regelungen nach § 42 EnWG die Grundlage für eine transparente und verbraucherfreundliche Stromkennzeichnung schaffen und für Ökostromprodukte deren Richtigkeit mit Hilfe von Herkunftsnachweisen<sup>70</sup> überprüfbar machen<sup>71</sup>.

Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist gemäß § 42 EnWG verpflichtet, Strom, den es an Letztverbraucher<sup>72</sup> liefert, zu kennzeichnen. Dabei wird nicht die physikalische Lieferung, sondern die durch die bilanzielle Stromlieferung dem Kunden zugewiesene Einspeisung gekennzeichnet<sup>73</sup>. Die Stromkennzeichnung muss bestimmte Angaben beinhalten und diese in vergleichbarer und verbraucherfreundlicher Weise darstellen<sup>74</sup>. So müssen nach § 42 Abs. 1 EnWG die Anteile der einzelnen Energieträger am Gesamtenergieträgermix des EitVU sowie die daraus resultierenden Umweltauswirkungen in Form von CO<sub>2</sub>-Emissionen und radioaktivem

---

<sup>69</sup> Reichmuth 2014, 199.

<sup>70</sup> Siehe Kapitel 3.2.2 zum Thema Herkunftsnachweise.

<sup>71</sup> BT-Drs. 17/6072, 85, 88.

<sup>72</sup> Letztverbraucher sind nach § 3 Nr. 25 EnWG natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen, also insbesondere Haushalts- und Gewerbekunden.

<sup>73</sup> Vgl. dazu Kapitel 3.1.

<sup>74</sup> § 42 Abs. 2 EnWG; Art. 3 Abs. 9 lit. a) der Richtlinie 2009/28/EG.



Abfall angegeben werden. Neben den fossilen Energieträgern und der Kernkraft sind dies „erneuerbare Energien gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ und „sonstige erneuerbare Energien“<sup>75</sup>. Der Stromkennzeichnung liegen dabei gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG spätestens ab 1. November eines jeden Jahres die Werte des vorangegangenen Jahres zugrunde. Dementsprechend werden beispielsweise bis zum 31.10.2014 die Werte aus dem Jahr 2012 und ab dem 01.11.2014 die Werte aus dem Jahr 2013 zur Stromkennzeichnung herangezogen. Damit der Verbraucher seine Stromlieferung mit denen anderer EltVUs vergleichen kann, werden diese Informationen gemäß § 42 Abs. 2 EnWG um die jeweiligen Durchschnittswerte der Stromerzeugung in Deutschland ergänzt und der Strommix in grafisch visualisierter Form dargestellt. Diese Informationen müssen sowohl auf der Website des EltVU sowie in bzw. als Anlage zu Rechnungen und in Werbematerial, welche das EltVU an Letztverbraucher richtet, veröffentlicht werden<sup>76</sup>. Damit hat der Gesetzgeber die Anforderungen an die Stromkennzeichnung nach Art. 3 Abs. 9 der Richtlinie 2009/72/EG umgesetzt.

Insgesamt sind die Vorgaben zur Darstellung der Stromkennzeichnung jedoch unkonkret. Es befindet sich zwar ein Muster in der Gesetzesbegründung<sup>77</sup>, allerdings entfaltet dieses keine rechtliche Bindung<sup>78</sup>. Dadurch sind verschiedene Arten der Darstellungen möglich und das jeweilige EltVU hat einen Spielraum bei der Gestaltung<sup>79</sup>. Dies kann die mit der Stromkennzeichnung angestrebte Vergleichbarkeit gefährden. Derzeit orientieren sich die EltVUs jedoch bei der Stromkennzeichnung weitestgehend an dem Muster<sup>80</sup> des Leitfadens des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. Um eine bundesweit einheitliche Darstellung zu erreichen, ist die Bundesregierung nach § 42 Abs. 8 EnWG ermächtigt, u.a. weitere Vorgaben zur Darstellung der Informationen nach § 42 Abs. 1 - 4 EnWG in einer Rechtsverordnung zu erlassen. Solange keine Rechtsverordnung erlassen wurde, hat die Bundesnetzagentur die Festlegungskompetenz, die Vorgaben nach § 42 Abs. 8 S. 1 EnWG zu bestimmen. Diese Möglichkeit wurde bisher weder von der Bundesregierung noch von der Bundesnetzagentur genutzt<sup>81</sup>.

Die Anforderung nach § 42 EnWG muss das EltVU nur bei der Belieferung von Letztverbrauchern erfüllen. Erzeuger sowie Vorlieferanten müssen jedoch EltVUs, die an Letztverbraucher liefern, nach § 42 Abs. 6 EnWG auf Anforderung die notwendigen Daten übermitteln, damit diese ihre Informationspflicht erfüllen können. Dadurch besteht eine kontinuierliche Erfassung der Energieträger im Handels- und Bilanzierungsprozess mit einem lückenlosen Informationsfluss<sup>82</sup>.

---

<sup>75</sup> § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG.

<sup>76</sup> § 42 Abs. 1 EnWG.

<sup>77</sup> BT-Drs. 17/6072, 86.

<sup>78</sup> BDEW 2014b, 19.

<sup>79</sup> BDEW 2014b, 20.

<sup>80</sup> BDEW 2014b, 59ff.

<sup>81</sup> Siehe auch Kapitel 3.3.2.2.

<sup>82</sup> BDEW 2014b, 20.

Wenn ein EitVU seine Kunden mit verschiedenen Produkten beliefert, denen unterschiedliche Energieträgermische zugrunde liegen, muss es gemäß § 42 Abs. 3 EnWG sowohl einen Energieträgermix für das jeweilige Produkt als auch für die restlichen Strommengen des Unternehmens, den sogenannten Residualmix, ausweisen. Dabei müssen die Anforderungen nach § 42 Abs. 1 und 2 EnWG eingehalten werden.

Um eine Überprüfung der Richtigkeit der Stromkennzeichnung zu ermöglichen, haben die EitVU nach § 42 Abs. 7 EnWG eine Meldepflicht. Einmal im Jahr müssen die Daten<sup>83</sup>, die gegenüber dem Letztverbraucher nach den Absätzen 1 bis 4 angegeben werden, sowie die zugrunde liegenden Strommengen der Bundesnetzagentur gemeldet werden<sup>84</sup>. Die Daten bezüglich des Anteils an erneuerbaren Energien am Gesamtunternehmensstrommix werden an das Umweltbundesamt weitergeleitet<sup>85</sup>. Dieses kontrolliert, ob für die ausgewiesene Strommenge aus erneuerbaren Energien Herkunftsnachweise in der entsprechenden Menge durch das EitVU entwertet wurden<sup>86</sup>. Durch die Meldepflicht nach § 42 Abs. 7 EnWG können Herkunftsnachweise ihre Funktion gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG, die Richtigkeit der Stromkennzeichnung überprüfbar zu machen, erfüllen<sup>87</sup>. Der Zusammenhang der Datenmeldung und -übermittlung nach § 42 Abs. 7 EnWG ist in Abbildung 2 dargestellt.

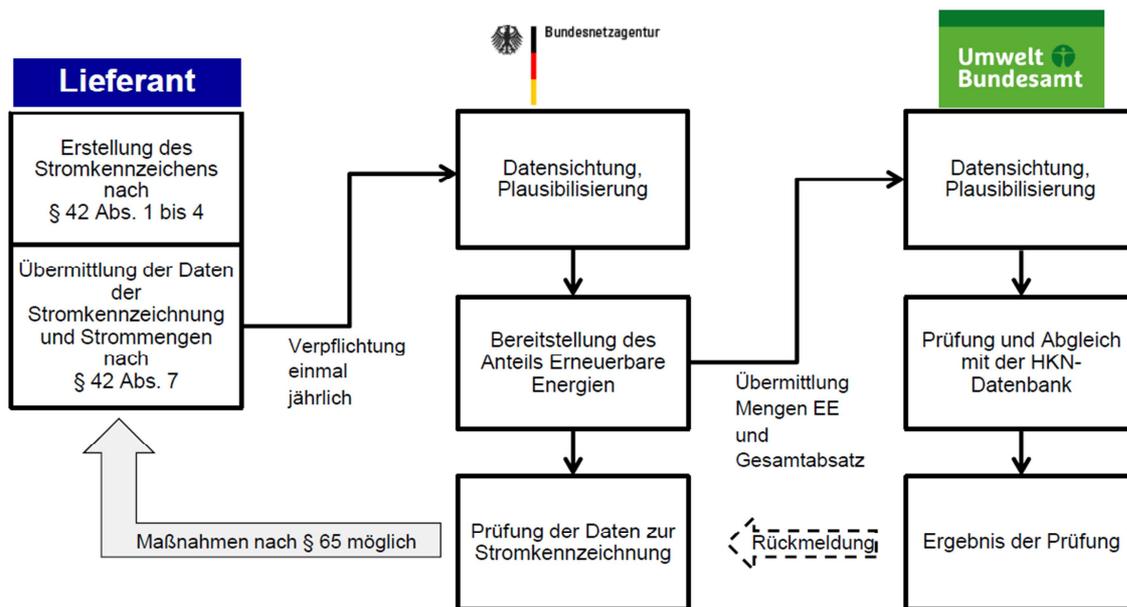


Abbildung 2: Darstellung der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 7 EnWG<sup>88</sup>

Die Ausweisung einer regionalen Stromerzeugung ist in § 42 EnWG nicht geregelt, aber auch nicht explizit ausgeschlossen. Die Vorgaben des § 42 EnWG stellen Mindestanforderungen an die Stromkennzeichnung

<sup>83</sup> Nach BNetzA 2013, 1 wird in den Jahren 2013 und 2014 auf die Datenerhebung verzichtet.

<sup>84</sup> § 42 Abs. 7 EnWG.

<sup>85</sup> § 42 Abs. 7 EnWG.

<sup>86</sup> BT-Drs. 17/6072, 88.

<sup>87</sup> BT-Drs. 17/6072, 87f.

<sup>88</sup> Vaudelt 2014, 4.



dar. Weiterführende freiwillige Informationen sind zulässig, sofern diese die Anforderungen des § 42 EnWG eingehalten und insbesondere in verständlicher und vergleichbarer Art und Weise darstellt werden<sup>89</sup>.

### 3.2.1.2 Vorgaben zur Kennzeichnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Strom aus erneuerbaren Energien i.S.v. § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG kann nur als solcher in der Stromkennzeichnung ausgewiesen werden, wenn gemäß § 42 Abs. 5 EnWG entweder Herkunftsnachweise für diese Strommengen entwertet wurden<sup>90</sup>, es sich um Strom handelt, der nach dem EEG gefördert wurde<sup>91</sup>, oder dieser als Anteil des nach Absatz 4 berechneten Energieträgermixes<sup>92</sup> ausgewiesen wird.

Für Strommengen unbekannter Herkunft wird gemäß § 42 Abs. 4 EnWG der ENTSO-E-Energieträgermix<sup>93</sup> für Deutschland verwendet. Der ENTSO-E-Energiemix stellt einen Durchschnittsmix der erzeugten Strommengen aller Mitgliedsländer dar<sup>94</sup>. Vor der Anwendung wird dieser jedoch bereinigt, indem die Strommengenanteile gemäß Absatz 5 Nummer 1 und 2 abgezogen werden, um etwaige Doppelzählungen zu vermeiden. Dadurch ist es möglich, für alle gelieferten Strommengen eine Aufschlüsselung nach den Anteilen der jeweiligen Energieträger vorzunehmen und gegenüber dem Kunden auszuweisen. Diese Strommengen basieren aufgrund des ENTSO-E-Mix auf statistischen Daten und eignen sich daher nicht zum Nachweis einer Herkunft, weder im Sinne einer Erzeugungsanlage noch im Sinne einer Erzeugungsregion<sup>95</sup>. Die Kennzeichnung eines regionalen Ökostromprodukts ist anhand dieses Anteils nicht möglich.

Durch die Zahlung der EEG-Umlage erwirbt das EitVU nach § 78 Abs. 1 EEG 2014 das Recht, Strom als „erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ zu kennzeichnen. Der Anteil der „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“ nach § 42 Abs. 1 EnWG am jeweiligen Gesamtunternehmensstrommix berechnet sich anhand von § 78 Abs. 1-3 EEG. Der so berechnete Anteil wird schließlich gemäß § 78 Abs. 4 EEG von den Anteilen der Energieträger nach § 42 Abs. 1 EnWG anteilig abgezogen. Damit kann das EitVU den Stromanteil, den seine Kunden über die EEG-Umlage fördern, bei der Stromkennzeichnung als „erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“<sup>96</sup> ausweisen. Die regionale Erzeugung von Ökostrom kann in diesem Anteil nicht ausgewiesen werden. Denn Strom aus erneuerbaren Energien, der nach dem EEG gefördert wird, verliert bei der Einspeisung

---

<sup>89</sup> BDEW 2014b, 20; Hellermann, in: Britz/Hellermann/Hermes 2015, § 42 EnWG Rn. 27.

<sup>90</sup> § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG.

<sup>91</sup> § 42 Abs. 5 Nr. 2 EnWG.

<sup>92</sup> § 42 Abs. 5 Nr. 3 EnWG.

<sup>93</sup> Der ENTSO-E ist der Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber. Gegründet wurde er auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 714/2009. Er dient gemäß Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 dazu, die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern zu fördern und die Wirksamkeit des europäischen Netzes, bspw. durch einen unverbindlichen zehnjährigen Netzentwicklungsplan, zu verbessern.

<sup>94</sup> BDEW 2014b, 43.

<sup>95</sup> BDEW 2014b, 43f.

<sup>96</sup> § 78 Abs. 1 EEG 2014.



und der weiteren Vermarktung durch den Übertragungsnetzbetreiber an der Strombörse seine ökologische Eigenschaft<sup>97</sup>. Er wird zu Strom mit unbekannter Herkunft. An der Börse kann nicht mehr nachvollzogen werden, aus welchen Erzeugungsanlagen die jeweilige gehandelte Strommenge stammt. Dies betrifft die Energiequelle der Anlage und damit die Qualität der erzeugten Energie ebenso wie ihre geographische Lage. Daher fehlen die notwendigen Informationen, um ein regionales Ökostromprodukt ausweisen zu können. Demnach ist für die Kennzeichnung eines regionalen Ökostromproduktes nur die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG denkbar. Dazu wird im folgenden Kapitel untersucht, welche Informationen Herkunftsnachweise enthalten, unter welchen Voraussetzungen diese ausgestellt werden und wie diese zur Gestaltung von regionalen Ökostromprodukten genutzt werden können.

### **3.2.2 *Herkunftsnachweise als Instrument zum Nachweis einer regionalen Ökostromerzeugung***

#### **3.2.2.1 Rechtliche Grundlagen und allgemeine Vorgaben**

Die Einführung von Herkunftsnachweisen geht auf Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG zurück. Dieser sieht vor, in allen Mitgliedsstaaten Herkunftsnachweise zum Nachweis der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen einzuführen und ein Register einzurichten, über das die Herkunftsnachweise ausgestellt, übertragen, gehandelt und entwertet werden.

Mit § 55 EEG 2009/2012 und nach der Novellierung § 79 EEG 2014 wurde Art. 15 in nationales Recht umgesetzt<sup>98</sup>. Die rechtlichen Grundlagen für Herkunftsnachweise bilden neben § 79 EEG 2014 die folgenden Verordnungen: die Herkunftsnachweisverordnung (HkNV), die Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung (HkNDV) und die Herkunftsnachweis-Gebührenverordnung (HkNGebV) (siehe Abbildung 3).

Auf Grundlage der Verordnungsermächtigung nach § 92 EEG 2014<sup>99</sup> wurde im Jahr 2011 zunächst die HkNV<sup>100</sup> erlassen, die Grundzüge zum Herkunftsnachweisregister (HKNR), den Mindestinhalten von Herkunftsnachweisen sowie zur Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen festlegt. Durch die Verordnungsermächtigung nach § 6 HkNV hat das Umweltbundesamt, als nach § 79 Abs. 4 EEG 2014<sup>101</sup> zuständige Behörde, die Verordnungen HkNDV<sup>102</sup> und HkNGebV<sup>103</sup> erlassen. In der HkNDV werden Details zum praktischen Umgang mit Herkunftsnachweisen und dem Herkunftsnachweisre-

---

<sup>97</sup> BT-Drs. 17/6072, 87.

<sup>98</sup> Salje, in: Salje 2014, § 79 EEG 2014 Rn. 4.

<sup>99</sup> Ehemals § 64 Abs. 4 EEG 2009.

<sup>100</sup> In Kraft getreten zum 09.12.2011.

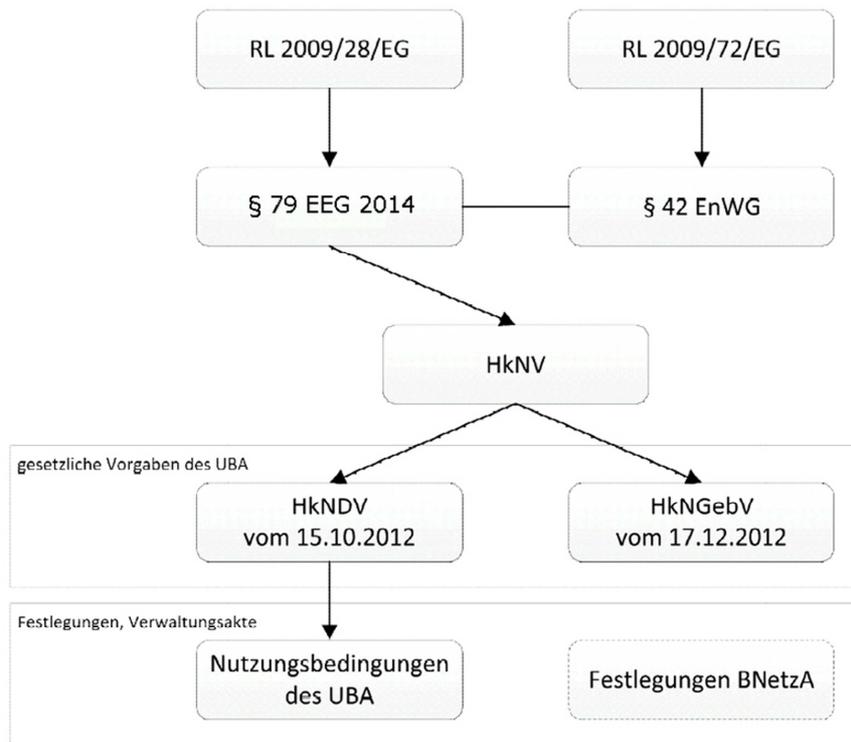
<sup>101</sup> Ehemals § 55 Abs. 4 EEG 2012.

<sup>102</sup> In Kraft getreten zum 15.10.2012.

<sup>103</sup> In Kraft getreten zum 31.12.2012.



gister (HKNR) geregelt. Die HkNGebV enthält Vorgaben zu den Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung des HKNR anfallen.



**Abbildung 3: Übersicht der rechtlichen Grundlagen des Herkunftsnachweisregisters<sup>104</sup>**

Bei Herkunftsnachweisen handelt es sich nach § 5 Nr. 20 EEG 2014 um elektronische Dokumente, die dazu dienen, im Rahmen der Stromkennzeichnung gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG gegenüber dem Letztverbraucher nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil bzw. eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde.

Durch ihre Verwendung kann zum einen die Richtigkeit der Stromkennzeichnung überprüft werden<sup>105</sup> und zum anderen eine Doppelvermarktung gemäß § 80 Abs. 1 und 2 EEG 2014 verhindert werden. Dazu wird sichergestellt, dass die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegende Strommenge keine Förderung nach §§ 34f. oder 36f. EEG 2014 erhalten hat und nur einmal für einen Herkunftsnachweis berücksichtigt wurde<sup>106</sup>. Herkunftsnachweise können dadurch die Glaubwürdigkeit der Stromkennzeichnung erhöhen und dienen damit dem Verbraucherschutz<sup>107</sup>. Zum anderen könnte eine Förderung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien dadurch erfolgen, dass durch die Möglichkeit, Herkunftsnachweise handeln und vermarkten zu können,

<sup>104</sup> Angepasste Darstellung nach EDNA 2013, 11.

<sup>105</sup> Siehe Kapitel 3.2.1.1.

<sup>106</sup> Siehe dazu Kapitel 3.2.2.3.

<sup>107</sup> BT-Drs. 16/8148, 72.

ein wirtschaftlicher Mehrwert für den direktvermarkteten Strom aus erneuerbaren Energien erzielt werden kann<sup>108</sup>.

Damit die Herkunftsnachweise diese Funktion erfüllen können, müssen sie vor Missbrauch geschützt werden und gemäß Art. 15 Abs. 5 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie genau, zuverlässig sowie betrugssicher sein. Dazu hat das Umweltbundesamt, als nach § 79 Abs. 4 EEG 2014 zuständige Stelle, das Herkunftsnachweisregister eingerichtet. Über dieses elektronische Register, das seit dem 01.01.2013 in Betrieb ist, überwacht das Umweltbundesamt den Handel mit Herkunftsnachweisen und führt auf Antrag die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise durch. Abbildung 4 zeigt die Funktionsweise des HKNR innerhalb des Stromhandels und der Stromkennzeichnung.

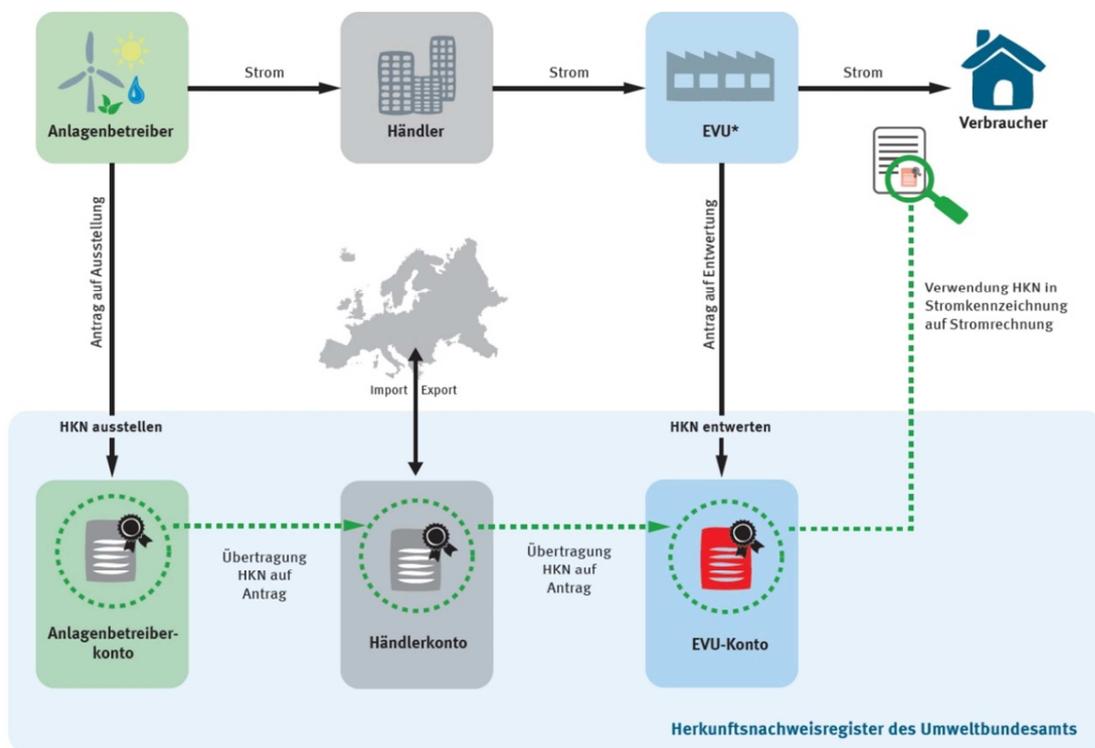


Abbildung 4: Funktionsweise des Herkunftsnachweisregisters<sup>109</sup>

<sup>108</sup> UBA 2014a, 8.

<sup>109</sup> UBA 2014a, 4.



### 3.2.2.2 Nachweis der regionalen Herkunft

Herkunftsnachweise müssen nach § 2 HkNV mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- „1. eine einmalige Kennnummer,
2. das Datum der Ausstellung und den ausstellenden Staat,
3. die zur Stromerzeugung eingesetzten Energien nach Art und wesentlichen Bestandteilen,
4. den Beginn und das Ende der Erzeugung des Stroms, für den der Herkunftsnachweis ausgestellt wird
5. den Standort, den Typ, die installierte Leistung und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, sowie
6. Angaben dazu, ob, in welcher Art und in welchem Umfang
  - a) für die Anlage, in der der Strom erzeugt wurde, Investitionsbeihilfen geleistet wurden,
  - b) für die Strommenge in sonstiger Weise eine Förderung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie 2009/28/EG [...] gezahlt oder erbracht wurde.“<sup>110</sup>

Diese Angaben entsprechen den europäischen Vorgaben nach Art. 15 Abs. 6 lit. a), c)-f) der Richtlinie 2009/28/EG.

Anhand dieser Angaben kann der Herkunftsnachweis eindeutig einer bestimmten Strommenge aus erneuerbaren Energien nach Art und Zeitraum der Erzeugung und einer klar identifizierbaren Anlage (anhand des Standorts, Typs und weiteren anlagenspezifischen Informationen) zugeordnet werden. Mithilfe dieser detaillierten Informationen kann der Herkunftsnachweis genutzt werden, um die Stromerzeugung aus einer bestimmten Anlage oder bei mehreren Herkunftsnachweisen aus verschiedenen Anlagen innerhalb einer definierten Region zu belegen. Daneben erhalten Herkunftsnachweise, die im HKNR ausgestellt werden, gemäß § 8 Abs. 1 HkNDV noch registerspezifische Angaben.

Ferner sind auf Antrag des Anlagenbetreibers Zusatzangaben auf dem Herkunftsnachweis möglich. Diese werden weder durch Art. 15 der Richtlinie 2009/28/EG noch durch § 79 EEG 2014 ausgeschlossen<sup>111</sup>. Die Angaben müssen jedoch mit den Mindestangaben der Herkunftsnachweise vereinbar sein und dürfen nicht zu einer Irreführung und Beeinträchtigung des Aussagegehalts von Herkunftsnachweisen führen<sup>112</sup>. Vor diesem Hintergrund hat das Umweltbundesamt zwei mögliche Zusatzangaben in der HkNDV vorgesehen. Zum einen sind gemäß § 8 Abs. 2 HkNDV zusätzliche Angaben zur Art und Weise der Stromerzeugung möglich. Der Ordnungsgeber sieht darin bspw. Angaben „zu besonderen ökologischen Anforderungen, die die Anlage oder der für die Stromerzeugung eingesetzte Brennstoff erfüllen“<sup>113</sup>. Zum anderen ist es möglich, auf

---

<sup>110</sup> § 2 HkNV.

<sup>111</sup> Salje, in: Salje 2014, § 79 EEG 2014 Rn. 16.

<sup>112</sup> Salje, in: Salje 2014, § 79 EEG 2014 Rn. 8, 16.

<sup>113</sup> UBA 2014e, 54.



dem Herkunftsnachweis eine „optionale Kopplung“ zu vermerken. Dabei wird neben dem Herkunftsnachweis auch die Strommenge, für die der Herkunftsnachweis ausgestellt wurde, an dasselbe EltVU geliefert<sup>114</sup>. Die „optionale Kopplung“ hat damit das Potential, die Stromlieferung und Stromkennzeichnung transparenter und glaubwürdiger zu machen. Vorwürfe, durch die Verwendung von Herkunftsnachweisen eine Umetikettierung von beispielweise Kohle- oder Atomstrom durchzuführen, können dadurch von vornherein entkräftet werden. Beide Zusatzangaben müssen durch einen Umweltgutachter bestätigt werden<sup>115</sup>. Bei einer Übertragung des Herkunftsnachweises ins Ausland, entfallen die zusätzlichen Angaben<sup>116</sup>. Die Zusatzangabe „optionale Kopplung“ entfällt bereits bei einer Übertragung an Dritte innerhalb des HKNR<sup>117</sup>.

### 3.2.2.3 Nutzung von Herkunftsnachweisen zur Gestaltung von regionalen Ökostromprodukten

Herkunftsnachweise können mit den möglichen Zusatzinformationen zur Gestaltung von regionalen Ökostromprodukten genutzt werden. Dabei sind jedoch die nachfolgenden Rahmenbedingungen zu beachten.

#### 3.2.2.3.1 *Ausstellung*

Ein Herkunftsnachweis wird für eine Strommenge von einer Megawattstunde ausgestellt, die in erneuerbaren Energien erzeugt und an Letztverbraucher geliefert wurde<sup>118</sup>. Für andere Energieträger erfolgt keine Ausstellung von Herkunftsnachweise. Im Gegensatz zu Art. 15 Abs. 6 lit. b) der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie werden Herkunftsnachweise nur für Strom, nicht aber für Wärme oder Kälte ausgestellt.

Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises kann ausschließlich der Anlagenbetreiber<sup>119</sup> beantragen<sup>120</sup>. Um einen Antrag auf Ausstellung stellen zu können, muss der Anlagenbetreiber die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-9 HkNDV erfüllen. Dazu gehört auch die Anlagenregistrierung nach §§ 10 bis 15 HkNDV. Besonders relevant ist, dass die erzeugte Strommenge, für die ein Herkunftsnachweis ausgestellt werden soll, keine Förderung nach § 19 EEG 2014 erhalten hat<sup>121</sup>. Somit darf der Anlagenbetreiber für seinen Strom weder eine Einspeisevergütung nach §§ 37, 38 EEG 2014 noch eine Marktprämie nach §§ 34, 35 EEG 2014 erhalten<sup>122</sup>. § 6 Abs. 1 Nr. 6 HkNDV trägt damit § 79 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 Rechnung. Ein Herkunftsnachweis wird demnach in Deutschland nur für Strom aus erneuerbaren Energien ausgestellt, der nach § 20

---

<sup>114</sup> § 8 Abs. 3 S. 4 HkNDV.

<sup>115</sup> § 8 Abs. 2 S. 2; § 8 Abs. 3 S. 3 HkNDV.

<sup>116</sup> § 8 Abs. 2 S. 3 HkNDV.

<sup>117</sup> § 8 Abs. 3 S. 6 HkNDV.

<sup>118</sup> § 3 Abs. 2 HkNV i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 HkNDV.

<sup>119</sup> Ein Anlagenbetreiber ist nach § 5 Nr. 2 EEG 2014, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas nutzt.

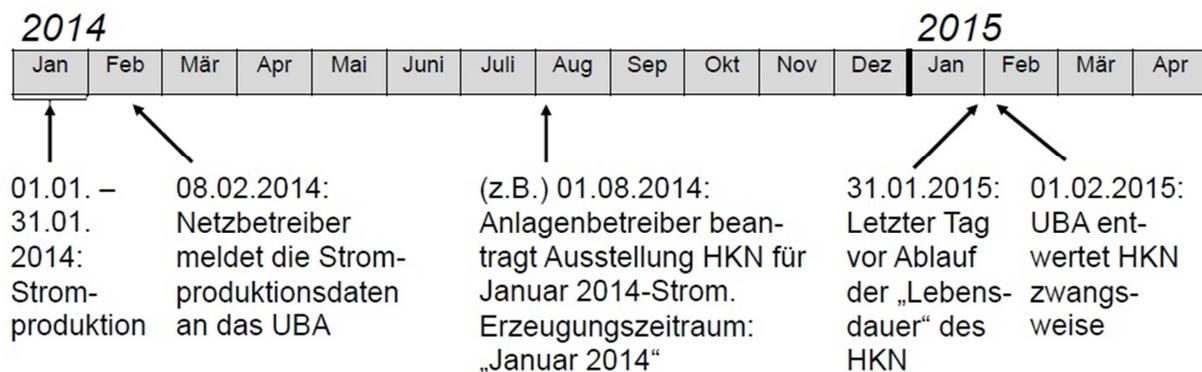
<sup>120</sup> § 6 HkNDV.

<sup>121</sup> § 6 Abs. 1 Nr. 6 HkNDV.

<sup>122</sup> Eine Antragstellung für geförderten Strom wird in § 6 Abs. 3 S. 2 HkNDV explizit untersagt.



Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 auf sonstige Weise direkt vermarktet<sup>123</sup> wird<sup>124</sup>. Gemäß § 20 Abs. 2 EEG 2014 können die in einer Anlage erzeugten Strommengen auch anteilig in den verschiedenen Vermarktungsformen nach § 20 Abs. 1 EEG 2014 vertrieben werden. Daher ist die Teilnahme am HKNR für den Anlagenbetreiber freiwillig<sup>125</sup> und abhängig davon, welche Vermarktungsform gewählt wird und ob Herkunftsnachweise generiert werden sollen.



**Abbildung 5: Lebensdauer eines Herkunftsnachweises<sup>126</sup>**

Die Abbildung 5 zeigt den Zusammenhang zwischen der Lebensdauer, der Ausstellung und der Entwertung eines Herkunftsnachweises. Der Erzeugungszeitraum der dem Herkunftsnachweis zugrunde liegenden Strommenge erstreckt sich gemäß § 9 Abs. 2 HkNDV vom ersten Tag eines Kalendermonats bis zum letzten Tag eines Kalendermonats<sup>127</sup>. Demnach können Herkunftsnachweise für einen oder mehrere Monate ausgestellt werden. Meist wird ein Herkunftsnachweis nach der Erzeugung des Stroms für konkrete Strommengen beantragt. Es ist jedoch auch möglich einen Herkunftsnachweis im Voraus zu beantragen<sup>128</sup>. Dazu kann ein Dauerauftrag eingerichtet werden, durch den Herkunftsnachweise automatisch ausgestellt werden, sobald der Netzbetreiber die Einspeisung der entsprechenden Strommengen mitteilt<sup>129</sup>. Die Daten bezüglich der Strommengen, die dem Herkunftsnachweis zugrunde liegen, werden durch den zuständigen Netzbetreiber gemäß § 22 HkNDV übermittelt. Die Netzbetreiber<sup>130</sup> haben nach § 22 HkNDV umfassende Übermittlungs-

<sup>123</sup> Direktvermarktung ist nach § 5 Nr. 9 EEG 2014 die Veräußerung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an Dritte, es sei denn, der Strom wird in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet.

<sup>124</sup> § 79 Abs. 1 S. 1 EEG 2014.

<sup>125</sup> Im Gegensatz dazu müssen EitVUs das HKNR nutzen, sofern sie Ökostrom nach § 42 Abs. 5 Nr. 1 EnWG gegenüber dem Kunden ausweisen wollen.

<sup>126</sup> UBA 2014a, 37.

<sup>127</sup> Siehe § 9 Abs. 3 HkNDV für eine Ausnahme von dieser Regel.

<sup>128</sup> § 6 Abs. 2 HkNDV.

<sup>129</sup> UBA 2014b, 1.

<sup>130</sup> Ein Netzbetreiber ist nach § 5 Nr. 27 EEG 2014 jeder Betreiber eines Netzes für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, unabhängig von der Spannungsebene.



und Mitteilungspflichten gegenüber der Registerverwaltung<sup>131</sup>, da diese die erforderlichen Daten aktuell verfügbar haben und darüber hinaus als unbeteiligte Dritte kein Interesse an einer Falschmeldung, bspw. in Bezug auf die für die Ausstellung zugrunde liegenden Strommengen, haben<sup>132</sup>.

Ein Herkunftsnachweis kann innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Ende des Erzeugungszeitraums beantragt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann gemäß § 17 Abs. 5 HkNDV i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 7 HkNDV kein Herkunftsnachweis mehr beantragt werden (siehe Abbildung 5).

#### Übertragung und Anerkennung

Herkunftsnachweise können innerhalb Deutschlands frei übertragen werden, sofern dadurch gemäß § 16 Abs. 1 HkNDV nicht die Sicherheit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit des Registers, beispielweise durch fehlerhafte Herkunftsnachweise, gefährdet wird. Dazu muss der jeweilige Händler oder Energieversorger einen Antrag bei der Registerverwaltung stellen<sup>133</sup>. Für den Import ausländischer Herkunftsnachweise müssen diese zunächst durch das Umweltbundesamt anerkannt werden. Es können nur Herkunftsnachweise anerkannt werden, die mindestens die Vorgaben des Art. 15 Abs. 6 und 9 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen<sup>134</sup>. Eine Anerkennung darf dabei nur bei begründeten Zweifeln abgelehnt werden<sup>135</sup>. Nach § 79 Abs. 2 S. 2 EEG 2014 gilt Strom, für den ein solcher Herkunftsnachweis anerkannt wurde, als Strom aus erneuerbaren Energien, der nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 auf sonstige Weise direkt vermarktet wurde.

#### 3.2.2.3.2 Entwertung und Verwendung

Ein Herkunftsnachweis darf gemäß § 17 Abs. 1 HkNDV nur zum Zwecke der Stromkennzeichnung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und Abs. 5 Nr. 1 EnWG verwendet werden<sup>136</sup>. Möchte also ein EitVU – über den Anteil Strom aus „erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG“ hinaus – Strom aus „sonstigen erneuerbaren Energien“ gegenüber seinen Kunden ausweisen, muss es dazu Herkunftsnachweise verwenden. Für diese EitVUs besteht daher eine Pflicht zur Nutzung des HKNR. Um den Herkunftsnachweis verwenden zu können, muss gleichzeitig ein Antrag auf Entwertung gestellt werden<sup>137</sup>. Diesen Antrag kann nur ein EitVU stellen, da nur dieses eine Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG vornehmen kann. Bei der Entwertung kann das EitVU gemäß § 17 Abs. 3 S.1 HkNDV ein bestimmtes Stromprodukt oder einen bestimmten Stromkunden angeben, für das bzw. den der Herkunftsnachweis verwendet wird. Dies soll laut dem Umweltbundesamt

<sup>131</sup> Die Registerverwaltung ist nach § 2 Nr. 7 HkNDV das Umweltbundesamt als zuständige Stelle gemäß § 79 Abs. 4 EEG 2014 oder eine nach § 4 HkNV mit dem Betrieb des Registers beliehene juristische Person.

<sup>132</sup> Mohrbach/Marty 2014, 27.

<sup>133</sup> § 16 Abs. 1 HkNDV.

<sup>134</sup> § 3 Abs. 3 HkNV.

<sup>135</sup> Art. 15 Abs. 9 der Richtlinie 2009/28/EG; § 18 HkNDV.

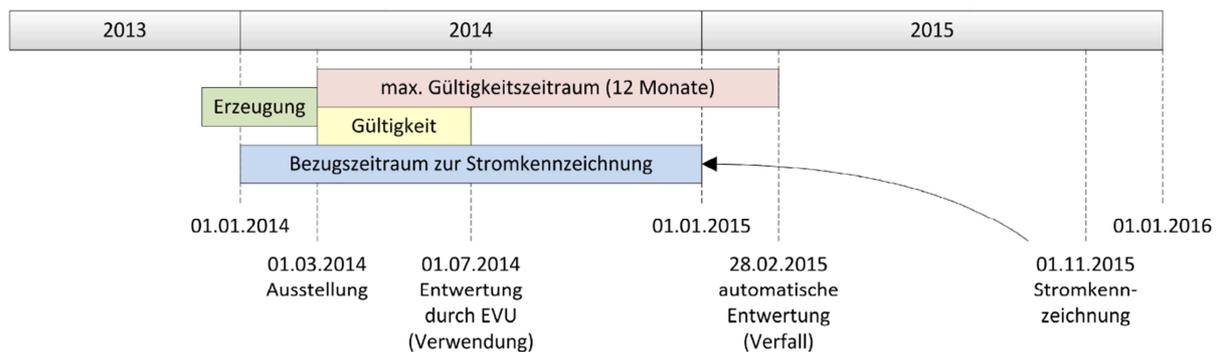
<sup>136</sup> Siehe auch § 5 Nr. 20 EEG 2014 und Art. 2 lit. j) der Richtlinie 2009/28/EG.

<sup>137</sup> § 17 Abs. 2 S. 1 HkNDV.



ausdrücklich eine Informationsmöglichkeit für das EitVU darstellen, die jedoch keine Pflicht zur Nennung eines Stromprodukts vorsieht<sup>138</sup>.

Damit der Herkunftsnachweis für die Stromkennzeichnung verwendet werden darf, muss die Lieferung der gekennzeichneten Strommengen im selben Kalenderjahr erfolgen, in dem das Ende des Erzeugungszeitraums für den Herkunftsnachweis liegt<sup>139</sup>. Dementsprechend können für die Stromkennzeichnung 2014 ausschließlich Herkunftsnachweise verwendet werden, deren zugrunde liegende Strommenge im Jahr 2014 erzeugt wurde (siehe Abbildung 6).



**Abbildung 6: Zusammenhang zwischen dem Lebenszyklus eines Herkunftsnachweises und der Nutzung zur Stromkennzeichnung.**<sup>140</sup>

Herkunftsnachweise können nach dem Ende ihres Erzeugungszeitraums innerhalb von zwölf Monaten entwertet werden. Werden sie in diesem Zeitraum nicht genutzt, werden sie durch die Registerverwaltung ohne Antrag zwangsentwertet<sup>141</sup>. Sie dürfen dann nicht mehr zur Stromkennzeichnung verwendet werden<sup>142</sup>.

### 3.2.3 Zwischenergebnis

#### 3.2.3.1 Keine explizite Ausweisung bei der Stromkennzeichnung

Vorgaben für die konkrete Ausweisung eines regional erzeugten Anteils des an den Letztverbraucher gelieferten Stroms gibt es nach § 42 EnWG nicht. § 42 EnWG sieht lediglich die Ausweisung der Energieträger und der zugehörigen Umweltauswirkungen für den Produkt- bzw. Gesamtunternehmensstrommix vor, unabhängig von der Herkunft des Stroms bzw. des Herkunftsnachweises. Da es sich bei den Vorgaben des § 42 EnWG um Mindestangaben handelt und zusätzliche, erklärende Angaben weder in § 42 EnWG noch in der

<sup>138</sup> UBA 2014c. Anmerkung: Zahlreiche Umweltgutachter haben § 17 Abs. 3 S. 3 HkNDV im Sinne einer Pflicht zur Nennung eines Stromprodukts ausgelegt. Diese strenge Auslegung ist von dem Umweltbundesamt so nicht vorgesehen. § 17 Abs. 3 HkNDV soll entsprechend angepasst werden.

<sup>139</sup> § 17 Abs. 4 HkNDV.

<sup>140</sup> EDNA 2013, 4.

<sup>141</sup> § 17 Abs. 5 S. 1 HkNDV und § 3 Abs. 4 S. 1 HkNV.

<sup>142</sup> § 17 Abs. 5 S. 2 HkNDV und § 3 Abs. 4 S. 2 HkNV.



Richtlinie 2009/72/EG ausgeschlossen wurden, ist eine Kennzeichnung eines regionalen Stromanteils durch zusätzliche Informationen (bspw. eine Ergänzung im Kleingedruckten) möglich. Es ist jedoch darauf zu achten, dass diese Angaben nicht dem Sinn und Zweck der Regelungen nach § 42 EnWG entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere eine verständliche, verbraucherfreundliche und national vergleichbare<sup>143</sup> Darstellung.

### 3.2.3.2 Nachweis der regionalen Erzeugung mit Herkunftsnachweisen möglich

Ein Herkunftsnachweis enthält, wie in 3.2.2.2 gezeigt, Angaben bezüglich des Standorts, des Typs, der installierten Leistung und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, in der der Strom erzeugt wurde<sup>144</sup>. Anhand dieser Informationen können Herkunftsnachweise gezielt entsprechend des Standorts der Anlage beschafft werden und einer bestimmten, räumlich abgegrenzten Region zugewiesen werden. Dadurch können Herkunftsnachweise mehrerer Anlagen innerhalb der Region zusammengefasst werden und eine regionale Erzeugung nachweisen.

Es ist somit möglich, dass ein EltVU ein regionales Ökostromprodukt anbietet, für das es Herkunftsnachweise aus einer bestimmten Region beschafft und zur Stromkennzeichnung nutzt. Dabei muss das EltVU jedoch beachten, dass die Herkunftsnachweise nur für Strommengen ausgestellt werden, die nach § 20 Nr. 3 EEG 2014 auf sonstige Weise direktvermarktet wurden.

Vor dem Hintergrund, dass ein regionales Ökostromprodukt gegenüber dem Kunden nach geltendem Recht prinzipiell ausgewiesen werden kann, stellt sich die Frage, warum bisher kaum EltVUs ein solches Ökostromprodukt anbieten. Zurzeit haben nur die Ökostromanbieter Grünstromwerk<sup>145</sup> und Bürgerwerk<sup>146</sup> ein regionales Ökostromprodukt in ihrem Portfolio.

Im folgenden Kapitel werden zwei wesentliche Hemmnisse erläutert, die sich aus den aktuellen rechtlichen Vorgaben ergeben und das Anbieten eines regionalen Ökostromprodukts erschweren. Am Beispiel des Ökostromanbieters „Grünstromwerk“ wird gezeigt, wie dieser trotz der Hemmnisse ein regionales Ökostromprodukt anbietet. Im Anschluss werden mögliche Anpassungen des geltenden Rechts diskutiert.

---

<sup>143</sup> Art. 3 Abs. 9 lit. a) der Richtlinie 2009/72/EG und § 42 Abs. 2 EnWG.

<sup>144</sup> § 2 Nr. 5 HkNV.

<sup>145</sup> Vgl. Grünstromwerk 2015.

<sup>146</sup> Vgl. Bürgerwerke 2015.



### 3.3 Hemmnisse bei der Umsetzung regionaler Ökostromprodukte

#### 3.3.1 *Geringe Wirtschaftlichkeit der sonstigen Direktvermarktung und Verfügbarkeit von deutschen Herkunftsnachweisen*

Wie bereits erläutert werden Herkunftsnachweise nach § 79 Abs. 1 EEG 2014 ausschließlich für Strom ausgestellt, der über die sonstige Direktvermarktung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 vertrieben wird. Im Gegensatz zur Marktprämie<sup>147</sup> und Einspeisevergütung<sup>148</sup> erhält der Anlagenbetreiber in dieser Vermarktungsform keine finanzielle Förderung. Der Herkunftsnachweis bescheinigt dem Anlagenbetreiber die Erzeugung einer bestimmten Strommenge aus erneuerbaren Energien. Die Ausstellung der Herkunftsnachweise erlaubt dem Anlagenbetreiber bzw. dem beauftragten Direktvermarkter, entweder den erzeugten Strom gekoppelt mit dem Herkunftsnachweis als Ökostrom zu vermarkten oder den Herkunftsnachweis einzeln entkoppelt von der Strommenge zu handeln. Dadurch soll es dem Anlagenbetreiber und Vermarkter ermöglicht werden, über die Vermarktung der erzeugten Strommenge als Ökostrom einen höheren Preis am Markt zu erzielen<sup>149</sup>. Dieser unterliegt jedoch nicht planbaren Marktschwankungen. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage ist daher mit Risiken verbunden. Zusätzlich kann bei einer regionalen Vermarktung der Anlagenbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen nach § 18 StromNEV vermiedene Kosten für die Netznutzung geltend machen sowie die Stromsteuer gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) StromStG einsparen. Im Gegensatz dazu garantiert die feste Vergütung der Marktprämie bzw. die feste Einspeisevergütung dem Anlagenbetreiber über einen Zeitraum von 20 Jahren<sup>150</sup> gleichbleibende Preise. Die Risiken für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage sind dadurch begrenzt. Infolgedessen bieten die eventuell erzielbaren höheren Marktpreise bei der sonstigen Direktvermarktung, die allerdings nicht garantiert sind, für Anlagenbetreiber keinen besonderen Anreiz und haben damit keine hohe Bedeutung. Die sonstige Direktvermarktung wird daher hauptsächlich von Anlagenbetreibern gewählt, die die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung bzw. Marktprämie nicht erfüllen.

Tabelle 2 zeigt die erzeugten Strommengen, die im Jahr 2013 über die einzelnen Direktvermarktungsformen und die Einspeisevergütung gehandelt bzw. vergütet wurden, sowie die entsprechenden prognostizierten Werte für die Jahre 2015 bis 2019<sup>151</sup>.

---

<sup>147</sup> § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014.

<sup>148</sup> § 20 Abs. 1 Nr. 3, 4 EEG 2014.

<sup>149</sup> Siehe dazu Mattes 2012, 7f.; Reichmuth 2014, 137ff. über die Zahlungsbereitschaft der Kunden für Ökostrom.

<sup>150</sup> § 22 EEG 2014.

<sup>151</sup> Siehe dazu auch BDEW 2014a, 76-77 für die entsprechenden Werte, aufgeteilt nach den erneuerbaren Energiequellen.



**Tabelle 2: Stromerzeugung und Verteilung nach den verschiedenen Vermarktungsformen für die Jahre 2013 sowie 2015 bis 2019<sup>152</sup> (eigene Darstellung)**

	Stromerzeugung gesamt [in GWh]	davon Einspeisevergütung* nach § 20 Abs. 1 Nr. 3, 4 EEG 2014 (§ 16 EEG 2012) [in GWh]	davon Marktprämie nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 (§ 33b Nr. 1 EEG 2012) [in GWh]	davon Grünstromprivileg nach § 33b Nr. 1 EEG 2012 [in GWh]	davon sonstige Direktvermarktung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 (§ 33b Nr. 3 EEG 2012) [in GWh]	davon Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009 [in GWh]
2013	124.872	55.929	65.644	3.038	261	*
Anteil in %		44,79	52,57	2,43	0,21	*
<b>Prognose</b>						
2015	160.895	50.460	108.019	-	407	2.009
Anteil in %		31,36	67,14	-	0,25	1,25
2016	174.075	51.394	119.947	-	378	2.356
Anteil in %		29,52	68,91	-	0,22	1,35
2017	187.792	50.634	134.076	-	362	2.720
Anteil in %		26,96	71,40	-	0,19	1,45
2018	199.417	50.468	145.479	-	350	3.120
Anteil in %		25,31	72,95	-	0,18	1,56
2019	208.316	50.272	154.164	-	338	3.542
Anteil in %		24,13	74,00	-	0,16	1,70*

für das Jahr 2013: Der Wert der Einspeisevergütung enthält den Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2009.

Die Werte zeigen, dass die sonstige Direktvermarktung mit deutlich unter einem Prozent Anteil an der erzeugten Strommenge kaum eine Rolle spielt. Im Jahr 2013 wurde beinahe die Hälfte der Strommenge über die feste Einspeisevergütung vertrieben und die andere Hälfte unter Inanspruchnahme der Marktprämie selbst vom Anlagenbetreiber direktvermarktet. Der Anteil der Marktprämie wird nach Schätzungen bis 2019 auf etwa 74 Prozent deutlich zunehmen.

Demnach ziehen – auch zukünftig – kaum Anlagenbetreiber die sonstige Direktvermarktung in Betracht. EltVUs stehen dadurch nur eine geringe Menge deutscher Herkunftsnachweise zur Verfügung, um mit diesen beispielsweise ein regionales Ökostromprodukt anbieten zu können.

Im Gegensatz dazu besteht ein großes Angebot an norwegischen Herkunftsnachweisen. Diese stammen überwiegend aus Wasserkraftwerken, die meist alt und abgeschrieben sind und daher Gewinne erwirtschaften<sup>153</sup>. Darüber hinaus ist die verbraucherseitige Nachfrage nach Ökostrom in Norwegen geringer als das Angebot durch die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien<sup>154</sup>. Dadurch werden die erzeugten Herkunftsnach-

<sup>152</sup> Eigene Darstellung nach den Daten von: 50hertz/amprion et al. 2014, 1f. für das Jahr 2013; Leipziger Institut für Energie GmbH 2014 für die Jahre 2015 bis 2019.

<sup>153</sup> Reichmuth 2014, 143.

<sup>154</sup> Reichmuth 2014, 143.



nachweise nur zu einem Teil gebraucht und können daher zu sehr günstigen Preisen und in großen Mengen exportiert werden<sup>155</sup>. Die Preise für norwegische Herkunftsnachweise liegen nur bei etwa 0,20 €/MWh<sup>156</sup>, die für österreichische Herkunftsnachweise bereits bei 3 bis 4 €/MWh<sup>157</sup>. Für deutsche Herkunftsnachweise liegen bisher keine Informationen zu Preisen vor. Diese werden jedoch aufgrund des geringen Angebots voraussichtlich höher sein.

In Deutschland stammte mit fast 70 % im Jahr 2014<sup>158</sup> (2013: 92 %<sup>159</sup>) ebenfalls der überwiegende Teil der bisher ausgestellten Herkunftsnachweise aus Wasserkraftanlagen. Bei anderen Energieträgern kann die Anlage über den Erlös der sonstigen Direktvermarktung und des Handels mit dem Herkunftsnachweis kaum finanziert werden. Dies spiegelt sich auch in der Herkunft der im HKNR entwerteten Herkunftsnachweise wider. Im Dezember 2013 wurden rund 6 Mio. Herkunftsnachweise im HKNR entwertet<sup>160</sup>. Davon stammten etwa 77,8 % aus Norwegen und 96,6 % aus Wasserkraft<sup>161</sup>. Deutsche Herkunftsnachweise machten mit einer Anzahl von knapp 100.000 Herkunftsnachweisen nur einen geringen Anteil von 1,7 % aus<sup>162</sup>. Auch die Anzahl der registrierten Anlagen im HKNR war mit 917 Anlagen Ende 2013<sup>163</sup> bei 1,346 Mio. EEG-Anlagen<sup>164</sup> insgesamt äußerst gering.

Es ist jedoch zu beachten, dass das HKNR erst seit dem 01.01.2013 in Betrieb ist und bis zum 31.10.2014 der Stromkennzeichnung noch die Daten aus dem Jahr 2012 zugrunde lagen. Für diese Stromkennzeichnung wurden daher noch Herkunftsnachweise außerhalb des HKNR entwertet<sup>165</sup>. Erst ab der "Stromkennzeichnung 2013", das heißt spätestens ab dem 01.11.2014, dürfen nur noch Herkunftsnachweise verwendet werden, die über das HKNR ausgestellt wurden.

Demnach werden sich bis Anfang 2014 noch nicht alle Anlagenbetreiber und EitVUs am HKNR beteiligt, sondern auch außerhalb des HKNR Herkunftsnachweise gehandelt und entwertet haben<sup>166</sup>. Dies liegt nahe, da laut einer Befragung durch das Umweltbundesamt Ende 2012 29 Prozent der Befragten EitVU das HKNR nicht kannten<sup>167</sup>. Aus diesem Grund können erst anhand der Daten für das Jahr 2014 bezüglich der Anzahl registrierter Anlagen, Registerteilnehmer und installierter Leistung<sup>168</sup> sowie anhand der Daten zu im Jahr

---

<sup>155</sup> Reichmuth 2014, 143.

<sup>156</sup> Reichmuth 2014, 142.

<sup>157</sup> Reichmuth 2014, 143.

<sup>158</sup> UBA 2014d, 1.

<sup>159</sup> UBA 2013, 1.

<sup>160</sup> UBA 2013, 13.

<sup>161</sup> Mohrbach/Marty 2014, 30; siehe auch UBA 2013, 13 sowie Reichmuth 2014, 61 bezüglich der Herkunftsländer und Erzeugungsquellen von Herkunftsnachweisen.

<sup>162</sup> Mohrbach/Marty 2014, 30.

<sup>163</sup> Mohrbach/Marty 2014, 19.

<sup>164</sup> BDEW 2014a, 32; Stand der Daten: 31.12.2012.

<sup>165</sup> BNetzA 2013, 1.

<sup>166</sup> BNetzA 2013, 1.

<sup>167</sup> Reichmuth 2014, 79f.

<sup>168</sup> Vgl. Mohrbach/Marty 2014, 19ff. für die Daten des Jahres 2013.



2014 und 2015 ausgestellten und entwerteten Herkunftsnachweisen verbindliche Aussagen über die Nutzung von Herkunftsnachweisen getroffen werden. Diese Daten sind bisher noch nicht veröffentlicht worden. Die bisher verfügbaren Daten bestätigen jedoch, dass deutsche Herkunftsnachweise aufgrund der geringen Wirtschaftlichkeit und daraus resultierenden geringen Verfügbarkeit im Vergleich zu norwegischen Herkunftsnachweisen zurzeit kaum eine Rolle spielen.

#### 3.3.1.1 Beispiel Grünstromwerk – regionaler Anteil

Der Ökostromanbieter Grünstromwerk bietet einen regionalen Ökostromtarif an, bei dem für 100 Prozent der Strommenge Herkunftsnachweise entwertet werden. Mindestens 25 Prozent dieser Herkunftsnachweise stammen aus Solarkraftwerken in Deutschland. Für die restliche Menge werden Herkunftsnachweise aus norwegischen Wasserkraftwerken beschafft. Die Produktionsanlagen werden ebenso wie die Eigentümer auf der Website benannt. Zusätzlich fördert Grünstromwerk durch ein regionales Kriterium den regionalen Ausbau von Solaranlagen und die regionale Versorgung der Kunden. Ab einer Anzahl von 1.000 Kunden in einem Umkreis von 10 km garantiert Grünstromwerk, dass der Strom entweder aus einer bestehenden Solaranlage in maximal 50 km Entfernung bezogen wird oder eine neue Solaranlage in entsprechender Entfernung durch Grünstromwerk errichtet wird. Diese und weitere Kriterien lässt Grünstromwerk vom TÜV Rheinland jährlich prüfen und zertifizieren<sup>169</sup>.

Angesichts der in Kapitel 3.3.1 dargestellten schwierigen Rahmenbedingungen hat sich der Ökostromanbieter dazu entschieden, einen Anteil von mindestens 25 % regional erzeugten Solarstroms in seinem Regionaltarif zu garantieren. So kann trotz der Mehrkosten für die Herkunftsnachweise aus deutschen Solaranlagen in Kombination mit günstigen skandinavischen Herkunftsnachweisen ein wettbewerbsfähiger Strompreis angeboten werden. Ein höherer Anteil des regionalen Solarstroms hätte einen entsprechend höheren Strompreis zur Folge und würde eine höhere Zahlungsbereitschaft der Kunden erfordern.

#### 3.3.1.2 Verordnungsermächtigung nach § 95 Nr. 6 EEG 2014

Mit dem EEG 2014 wurde das Grünstromprivileg abgeschafft. Dieses bot im Gegensatz zur sonstigen Direktvermarktung finanzielle Anreize, wie eine Verringerung der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 39 EEG 2012, und ermöglichte gleichzeitig die Ausstellung von Herkunftsnachweisen. Mit der Verordnungsermächtigung nach § 95 Nr. 6 EEG 2014 kann die Bundesregierung ein System zur Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien an Letztverbraucher einführen und damit einen Ersatz für das Grünstromprivileg und eine attraktive Alternative zur Marktprämie schaffen. Für dieses System wurden bereits vor als

---

<sup>169</sup> TÜV Rheinland Group 2014, 1.



auch nach der Einführung der Verordnungsermächtigung verschiedene Ansätze diskutiert. Die nun festgeschriebene Ausgestaltung der Verordnungsermächtigung ermöglicht im Wesentlichen zwei unterschiedliche Ansätze. Der erste Ansatz sieht vor, dass auch für Strommengen in der geförderten Direktvermarktung Herkunftsnachweise ausgestellt und diese als „Strom aus erneuerbaren Energien“ gekennzeichnet werden können<sup>170</sup>. Dies wird durch § 95 Nr. 6 lit. c) und d) EEG 2014 ermöglicht. Der zweite Ansatz beinhaltet weiterhin nur die sonstige Direktvermarktung als Möglichkeit zur Vermarktung von Ökostrom und Ausstellung von Herkunftsnachweisen, fördert jedoch das EltVU<sup>171</sup>. Dieses wird zumindest teilweise von der EEG-Umlage befreit und kann durch diese Einsparung Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung besser finanzieren<sup>172</sup>. Die Befreiung von der EEG-Umlage kann durch § 95 Nr. 6 lit. f) EEG 2014 ermöglicht werden. Bereits vor der Novellierung des EEG wurde das sogenannte „Ökostrom-Markt-Modell“, welches von den Ökostromanbieter Greenpeace Energy, Naturstrom und EWS Schönau entworfen wurde, diskutiert. Nach Inkrafttreten des EEG 2014 hat sich der Versorger Clean Energy Sourcing den Initiatoren angeschlossen und gemeinsam wurde das Modell überarbeitet und zum „Grünstrom-Markt-Modell“<sup>173</sup> weiterentwickelt. Dieses Modell ist die aktuell am meisten diskutierte<sup>174</sup> Vorlage für ein System nach § 95 Nr. 6 EEG 2014. Ein solches Modell besitzt das Potenzial, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für deutsche Herkunftsnachweise zu verbessern und damit die Verfügbarkeit von deutschen Herkunftsnachweisen für regionale Ökostromprodukte deutlich zu erhöhen. Angesichts des begrenzten Rahmens dieser Bachelorarbeit wird die Verordnungsermächtigung nach § 95 Nr. 6 EEG 2014 und das „Grünstrom-Markt-Modell“ nicht weiter diskutiert. Auch die Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen nach § 92 EEG 2014 ermöglicht in Nr. 6 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom, die eine finanzielle Förderung nach § 19 in Anspruch nehmen. Die Herkunftsnachweise würden den Übertragungsnetzbetreibern, die den geförderten EEG-Strom vermarkten, ausgestellt werden. Ebenso wie bei der Verordnungsermächtigung nach § 95 Nr. 6 EEG 2014 ist auch eine Vereinbarkeit mit dem Doppelvermarktungsverbot gemäß § 80 EEG 2014 zu prüfen<sup>175</sup>. Gleichwohl könnte eine Verordnung auf Basis dieser Verordnungsermächtigung ebenfalls die Verfügbarkeit von deutschen Herkunftsnachweisen deutlich erhöhen. Die sonstige Direktvermarktung wird voraussichtlich eine höhere Relevanz erreichen, sobald die Anlagen, die als erste Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten haben, nach Ablauf der Förderdauer von 20 Jahren<sup>176</sup> ihren Strom künftig über die sonstige Direktvermark-

---

<sup>170</sup> Sösemann 2014, 353f.

<sup>171</sup> Sösemann 2014, 353f.

<sup>172</sup> Sösemann 2014, 353f.

<sup>173</sup> Ausführliche Informationen finden sich unter <http://www.gruenstrom-markt-modell.de/>.

<sup>174</sup> Siehe dazu: Maaß 2014; Sösemann 2014.

<sup>175</sup> Siehe Maaß, 2014; Schlacke/Kröger 2012; Sösemann 2014 zur Vereinbarkeit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen für nach § 19 EEG 2014 geförderten Strom mit nationalem und europäischem Recht.

<sup>176</sup> § 22 EEG 2014.



tung vertreiben. Dadurch könnte die Zahl der Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung ab diesem Zeitpunkt stetig zunehmen.

### **3.3.2 Vergleichbarkeit und Glaubwürdigkeit der Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten**

Nach Art. 3 Abs. 9 der Richtlinie 2009/72/EG soll die Stromkennzeichnung verständlich und auf nationaler Ebene in eindeutig vergleichbarer Weise erfolgen. Dem werden die Regelungen des § 42 EnWG nicht gerecht. Zwar wird in § 42 Abs. 2 eine verbraucherfreundliche Darstellung gefordert, verbindliche Vorgaben, die dies garantieren könnten, gibt es jedoch nicht. Dadurch kann die Darstellung bislang auf sehr unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Auch in Bezug auf eine regionale Herkunft des Stroms gibt es keine Kennzeichnungs- und Darstellungsvorgaben. Eine vergleichbare und glaubwürdige Kennzeichnung ist kaum möglich. Fehlende verbindliche Anforderungen an die mit dem Begriff „Ökostrom“ deklarierten und vermarkteten Strommengen beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Ökostromangebote zusätzlich.

#### **3.3.2.1 Beispiel Grünstromwerk – Zertifikat**

Unter diesen Bedingungen ist die Stromkennzeichnung nicht geeignet, um die regionale Herkunft des Stroms gegenüber dem Kunden glaubwürdig und transparent auszuweisen. Auch ein Herkunftsnachweis stellt kein Qualitätssiegel dar, sondern weist nur die Erzeugung einer bestimmten Strommenge aus erneuerbaren Energien nach.

Aus diesen Gründen hat Grünstromwerk den Nachweis über ein Zertifikat des TÜV Rheinland gewählt<sup>177</sup>. Dieses garantiert dem Kunden neben dem regionalen Anteil noch die Einhaltung weiterer Kriterien, die einmal jährlich geprüft wird<sup>178</sup>. Durch die Zertifizierung eindeutig definierter Kriterien kann der Kunde die Qualitätsansprüche des regionalen Ökostromprodukts nachvollziehen.

#### **3.3.2.2 Verordnungsermächtigung nach § 42 Abs. 8 EnWG, Definition des Ökostrombegriffs**

Der Gesetzgeber hat mit § 42 Abs. 8 EnWG eine Verordnungsermächtigung ins Gesetz aufgenommen, die es der Bundesregierung u.a. ermöglicht, weiterführende Vorgaben bezüglich der Darstellung und Bestimmung des Energieträgermixes für Strom festzulegen. Darüber hinaus hat die Bundesnetzagentur „eine Festlegungskompetenz zur Vereinheitlichung der Stromkennzeichnung“<sup>179</sup>. So kann die Bundesnetzagentur als überwachende Stelle selbst genauere Vorgaben festlegen, sofern die Bundesregierung noch keine Verord-

---

<sup>177</sup> TÜV Rheinland Group 2014, 1.

<sup>178</sup> TÜV Rheinland Group 2014, 1.

<sup>179</sup> BT-Drs. 17/6072, 88.



nung nach § 42 Abs. 8 S. 1 EnWG erlassen hat<sup>180</sup>. Angesichts der Festlegungskompetenz, die eine Verfahrensvereinfachung darstellt, ist es überraschend, dass bisher weder die Bundesregierung noch die Bundesnetzagentur die Möglichkeit genutzt haben, Regelungen für eine einheitliche Stromkennzeichnung aufzustellen<sup>181</sup>.

Neben verbindlichen Vorgaben für die Darstellung der Informationen nach § 42 Abs. 1 EnWG ist beispielsweise eine Darstellung und Aufschlüsselung der für Ökostromprodukte verwendeten Herkunftsnachweise nach ihrem Herkunftsland bzw. ihrer Herkunftsregion denkbar. Dies würde eine vergleichbare und glaubwürdige Darstellung der Stromkennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten zumindest erleichtern und die Notwendigkeit der Verwendung von Ökostromlabeln und -zertifikaten reduzieren.

Des Weiteren könnte die Festlegung gesetzlicher Mindestanforderungen an Ökostrom oder ein staatliches Label mehr Transparenz und Vergleichbarkeit zwischen den Produkten schaffen. Zahlreiche Ökostromanbieter befürworten die Einführung staatlicher Vorgaben, etwa analog zum Biosiegel für Lebensmittel, ebenso wie die meisten Verbraucher<sup>182</sup> und erwarten dadurch insbesondere „mehr Transparenz und weniger Missbrauch“<sup>183, 184</sup>. Die Umsetzbarkeit einer gesetzlichen Definition des Ökostrom-Begriffs wurde bereits durch ein rechtliches Gutachten<sup>185</sup> im Auftrag des Labelanbieters EnergieVision e.V. untersucht. Als Ergebnis des Gutachtens wird auf europäischer Ebene die Festschreibung in einer Richtlinie vorgeschlagen und auf nationaler Ebene sollte die Definition durch ein eigenständiges Gesetz eingeführt werden<sup>186</sup>. Eine Definition von und Einigung auf allgemein anerkannte Kriterien, die ein „gutes“ Ökostromprodukt erfüllen muss, scheint jedoch angesichts der Vielzahl an Ökostromanbietern und verschiedenen Labels, mit teils sehr unterschiedlichen Definitionen und Kriterien für Ökostrom, schwierig.

#### **4. Potentiale regionaler Ökostromprodukte**

Die in Kapitel 2 dargestellte geringe Wechselbereitschaft und Dominanz des Preises als Kaufkriterium könnte durch eine glaubwürdige Vermarktung und Kennzeichnung ausgeglichen werden. Durch einen klaren räumlichen Bezug und eine eindeutig nachvollziehbare Herkunft des Stroms wird das Produkt „Ökostrom“ für den Verbraucher greifbarer und leichter zugänglich. Regionale Ökostromprodukte haben dabei das Potential, die Verunsicherung und das Informationsdefizit des Verbrauchers zu reduzieren. Durch die Verwendung von Herkunftsnachweisen kann der Strombezug konkret eindeutig identifizierbaren Erzeugungsanla-

---

<sup>180</sup> BT-Drs. 17/6072, 88.

<sup>181</sup> BT-Drs. 17/6072, 88.

<sup>182</sup> Forsa 2011, 27.

<sup>183</sup> Reichmuth 2014, 73.

<sup>184</sup> Reichmuth 2014, 73.

<sup>185</sup> Siehe Lehnert/Rühr et al. 2013.

<sup>186</sup> Lehnert/Rühr et al. 2013, 7ff.



gen zugeordnet werden. Verbindet der Anbieter die regionalen Herkunftsnachweise durch die „optionalen Kopplung“ zusätzlich mit der eigentlichen Stromlieferung<sup>187</sup>, wird er die Glaubwürdigkeit des Produkts weiter steigern können.

Die Nutzung von Herkunftsnachweisen kann außerdem dazu führen, dass das regionale Ökostromprodukt der Verbrauchererwartung, durch den Ökostrombezug einen Beitrag zur Förderung der Energiewende zu leisten<sup>188</sup>, eher gerecht werden kann. Wie in Kapitel 3.3.1 dargestellt ist das Angebot an europäischen Herkunftsnachweisen, insbesondere norwegische und österreichische Herkunftsnachweise aus Wasserkraft, größer als die Nachfrage nach Ökostromprodukten in den Herkunftsländern. Dadurch und durch meist bereits abbeschriebene Anlagen können diese Herkunftsnachweise am Markt günstig angeboten werden. Eine erhöhte Nachfrage nach solchen Herkunftsnachweisen durch eine bewusste Entscheidung des Verbrauchers für ein Ökostromprodukt auf Basis dieser Herkunftsnachweise hat daher durch den niedrigen Preis und die hohe Verfügbarkeit keine nennenswerte Förderwirkung im Sinne einer Finanzierung von neuen Anlagen in Deutschland. Dem Verbraucher kann nicht glaubhaft vermittelt werden, dass er zum Gelingen der Energiewende beiträgt. Entscheidet sich der Verbraucher hingegen für ein Ökostromprodukt, basierend auf regionalen, deutschen Herkunftsnachweisen, ist die Marktmacht seiner Entscheidung wesentlich größer. Die Verfügbarkeit deutscher Herkunftsnachweise ist, wie in Kapitel 3.3.1 gezeigt, bisher sehr gering. Eine entsprechende Nachfrage nach solchen Herkunftsnachweisen kann daher dazu führen, dass sich die Investition in neue, regionale Anlagen oder ein Wechsel bestehender Anlagen in die sonstige Direktvermarktung zur Erzeugung von Herkunftsnachweisen lohnt. Dieser Effekt wird jedoch erst durch die Schaffung wirtschaftlich attraktiver Rahmenbedingungen, beispielsweise durch ein Grünstrommarktmodell nach § 95 Nr. 6 EEG 2014, Relevanz erlangen. Angesichts der bisher geringen Wirtschaftlichkeit der sonstigen Direktvermarktung wird dieser Effekt durch bessere Rahmenbedingungen, die beispielsweise durch ein solches Grünstrommarktmodell geschaffen werden, deutlich zunehmen können. Insgesamt bietet ein regionales Ökostromprodukt damit die Möglichkeit, die Stromlieferung für den Verbraucher nachvollziehbarer und transparenter zu gestalten.

#### **4.1 Potenziale aus Verbrauchersicht**

Regionalität bedeutet für den Verbraucher, zu wissen, wo das Produkt herkommt und wie es produziert wurde. Dies ist zunächst unabhängig von der räumlichen Nähe der jeweiligen Region zum Verbraucher. Wichtig ist, dass die Produktion in einer, dem Verbraucher bekannten, abgegrenzten Region stattfindet. Durch die Abgrenzung von anderen Regionen können die Besonderheiten der Region, der regionale Charakter, betont

---

<sup>187</sup> Vgl. Kapitel 3.2.2.2 „optionale Kopplung“ nach § 17 Abs. 3 HkNDV.

<sup>188</sup> Forsa 2011, 15f.



werden und der Verbraucher kann sich mit der Region – auch emotional – identifizieren<sup>189</sup>. Je kleinräumiger und näher die Region beim Verbraucher ist, desto stärker ist die Wahrnehmung für den Verbraucher. Befinden sich die Erzeugungsanlagen, deren Strom die Grundlage für das regionale Ökostromprodukt ist, in der Region, in der der Verbraucher lebt, kann die Sympathie, die der Verbraucher gegenüber seiner Herkunftsregion aufbringt, auf das Produkt übertragen werden<sup>190</sup>. Dies kann auch zu einer Akzeptanzsteigerung für neue regionale erneuerbare Energieanlagen führen, denn wenn der Nutzen der Anlage für den Verbraucher erkennbar ist, ist er eher dazu bereit, Beeinträchtigungen durch den Bau und Betrieb der Anlage in Kauf zu nehmen<sup>191</sup>.

Durch den Zuwachs an Transparenz und Nachvollziehbarkeit kann das Informationsdefizit seitens des Verbrauchers reduziert werden. Damit kann sich auch die Zahlungsbereitschaft für Ökostrom erhöhen<sup>192</sup>. Verschiedene Untersuchungen ergaben eine zusätzliche Zahlungsbereitschaft von 3 bis 8,4 ct/kWh<sup>193</sup>. Diese kann bei einer glaubwürdigen Vermarktung vom Ökostromanbieter ausgeschöpft werden.

Darüber hinaus kann der Verbraucher durch einen regionalen Strombezug dazu beitragen, dass die Wertschöpfung, die durch die Stromerzeugung und den Stromvertrieb entsteht, in der Region verbleibt. Der regionale Wirtschaftszyklus verhindert, dass Kapital aus der Region abfließt und kann so zum Erhalt bzw. zur Schaffung von regionalen Arbeitsplätzen führen<sup>194</sup>.

## 4.2 Potenziale aus Anbietersicht

Einem EitVU bietet sich durch ein regionales Ökostromprodukt die Möglichkeit, ein individuelles Produkt anzubieten, deren Vorzüge durch den regionalen Bezug leichter kommuniziert werden können. Auf dem stagnierenden und umkämpften Ökostrommarkt<sup>195</sup> kann es sich damit ein Alleinstellungsmerkmal schaffen und damit stärker von seinen Mitbewerbern differenzieren. Darüber hinaus kann der Anbieter durch eine erhöhte Zahlungsbereitschaft der Verbraucher für ein qualitativ hochwertiges und nachvollziehbares Ökostromprodukt einen höheren Preis erzielen. Vor dem Hintergrund der aktuell schwierigen Bedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen in der sonstigen Direktvermarktung stehen die höheren Einnahmen allerdings den höheren Beschaffungskosten von deutschen Herkunftsnachweisen für ein regionales Ökostromprodukt gegenüber.

---

<sup>189</sup> Ermann, 2005, 27; Renn et al. 2014, 282.

<sup>190</sup> Schrader, 2003, 83.

<sup>191</sup> Renn et al. 2014, 282.

<sup>192</sup> Reichmuth 2014, 141.

<sup>193</sup> Mattes 2012, 7f.; Reichmuth 2014, 137ff.

<sup>194</sup> Ermann, 2005, 27.

<sup>195</sup> Siehe Kapitel 2.



## 5. Fazit

### 5.1 Beantwortung der Forschungsfrage und Zusammenfassung

Die aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten erlauben es den Anbietern von Ökostromprodukten, den regionalen Bezug von Ökostrom gegenüber dem Kunden auszuweisen.

Mangels eindeutiger Kriterien und Anforderungen für Ökostrom sind die Ökostromprodukte hinsichtlich ihrer Qualität sehr unterschiedlich. Aufgrund der Fülle und Komplexität der Produkte kann der Verbraucher diese kaum vergleichen. Label und Zertifikate können dabei nur selten für Klarheit sorgen. Angesichts der Verbraucherverunsicherung und Intransparenz stagnierte der Ökostrommarkt im Jahr 2014. Regionale Ökostromprodukte können in diesem Marktumfeld durch den eindeutigen und nachweisbaren Bezug des Stroms aus einer bestimmten räumlich abgegrenzten Region dem Verbraucher das Produkt Ökostrom glaubhaft näher bringen. Über den Einsatz von Herkunftsnachweisen und bestenfalls durch eine Kopplung mit der entsprechenden Strommenge kann sich der Verbraucher der Qualität des gelieferten Stroms wieder sicher sein. Für die Ökostromanbieter bietet sich dabei die Möglichkeit, sich mit einem individuellen Produkt mit Alleinstellungsmerkmal im harten Wettbewerb des stagnierenden Ökostrommarkts gegenüber den Mitbewerbern zu profilieren und abzugrenzen.

Die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen hat gezeigt, dass eine Kennzeichnung regionaler Ökostromprodukte möglich ist. Im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG muss der entsprechende Anteil „Strom aus sonstigen erneuerbaren Energien“ mit Herkunftsnachweisen belegt werden. Eine Kennzeichnung des regionalen Bezugs des Ökostroms kann, muss jedoch nicht stattfinden. Die Regelungen des § 42 EnWG stellen Mindestangaben dar, die bei der Kennzeichnung eingehalten werden müssen. Zusätzliche Informationen, wie die regionale Herkunft des Stroms, können daher beispielsweise in Werbematerial, auf der Website und auf der Stromrechnung, ergänzt werden. Die regionale Stromerzeugung kann dabei durch Herkunftsnachweise belegt werden. Diese enthalten u.a. Informationen über den Standort sowie die Art der Erzeugungsanlage, aus der der jeweilige Herkunftsnachweis stammt. Die weitere Analyse hat jedoch gezeigt, dass einer wirtschaftlichen Nutzung von regionalen Ökostromprodukten mindestens zwei wesentliche Hemmnisse entgegenstehen. Zum einen werden Herkunftsnachweise im Rahmen des EEG nur für Strom ausgestellt, der über die sonstige Direktvermarktung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 vermarktet wird. Der Anlagenbetreiber muss seine Anlage in dieser Vermarktungsform jedoch ohne Förderung betreiben. Angesichts der Alternative, den Strom unter Inanspruchnahme der Marktprämie gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 direkt zu vermarkten und eine feste Vergütung für den Strom zu erhalten, wird die sonstige Direktvermarktung unter den aktuellen Rahmenbedingungen nur selten genutzt. Dementsprechend werden nur weni-



ge deutsche Herkunftsnachweise ausgestellt, die den EltVU zum Beispiel für ein regionales Ökostromprodukt zur Verfügung stehen. Zum anderen stellt das Fehlen konkreter gesetzlicher Vorgaben für die Kennzeichnung und die Darstellung von regionalen Ökostromprodukten das EltVU vor die schwierige Aufgabe, den regionalen Bezug des Stroms dem Verbraucher glaubwürdig und in vergleichbarer Weise darzulegen. Die Verordnungsermächtigungen nach § 42 Abs. 8 EnWG sowie § 95 Nr. 6 EEG 2014 können diese Hemmnisse entschärfen.

Unter den heute geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen, bieten regionale Ökostromprodukte daher, trotz hoher theoretischer Potentiale für Anbieter und Verbraucher, für Ökostromanbieter nur wenig Anreize. Als Positivbeispiele sind hier jedoch die Anbieter Grünstromwerk und Bürgerwerk zu nennen, die schon heute ein regionales Ökostromprodukt anbieten.

## 5.2 Ausblick

Um die Potentiale regionaler Ökostromprodukte voll ausschöpfen zu können, sollte eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Mit der Verordnungsermächtigung nach § 95 Nr. 6 EEG 2014 hat der Gesetzgeber die Einführung eines Marktmodells für Ökostromprodukte prinzipiell ermöglicht. Je nach Ausgestaltung des konkreten Modells kann eine wirtschaftlich attraktive Alternative zur Marktprämie entstehen und Ökostromanbietern die Gestaltung von regionalen Ökostromprodukten zu wirtschaftlichen Bedingungen ermöglichen. Dabei ist allerdings die Vereinbarkeit mit dem aktuellen Recht zu prüfen. Im Falle der Ausstellung von Herkunftsnachweisen auch für geförderten Strom aus erneuerbaren Energien ist insbesondere das Doppelvermarktungsverbot nach § 80 EEG 2014 zu beachten. Im Rahmen der Diskussion des „Grünstrom-Markt-Modells“ der vier Ökostromanbieter, EWS Schönau, Greenpeace Energy, Naturstrom und Clean Energy Sourcing wurden bereits zahlreiche Aufsätze und Gutachten dazu verfasst<sup>196</sup>. Es ist jedoch weiterhin offen, ob der Gesetzgeber diese Verordnungsermächtigung nutzen wird.

Die Definition einheitlicher Mindestanforderungen für Ökostrom werden von zahlreichen Marktakteuren gefordert<sup>197</sup>. Diese könnten die Vergleichbarkeit von Ökostromprodukten erhöhen. Erste Untersuchungen haben die Möglichkeit einer gesetzlichen Definition bereits prinzipiell bestätigt<sup>198</sup>. Inwieweit der Gesetzgeber dieser Forderung nachkommen wird, ist bisher nicht absehbar.

Für eine Weiterentwicklung des HKNR kann die jeweilige Umsetzung der Regelungen zu Herkunftsnachweisen in anderen Staaten hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile gegenüber den deutschen Regelungen untersucht werden. In der Schweiz können Herkunftsnachweise beispielsweise mit Labels im Herkunftsnachweis-

---

<sup>196</sup> Siehe dazu Maaß, 2014; Schlacke/Kröger 2012; Sösemann 2014.

<sup>197</sup> Reichmuth 2014, 70-74.

<sup>198</sup> Lehnert/Rühns et al. 2013.



register kombiniert und gemeinsam gehandelt werden<sup>199</sup>. Dies könnte die Transparenz für den Verbraucher erhöhen. In Österreich werden hingegen Herkunftsnachweise für alle Energieträger ausgestellt<sup>200</sup>. Dadurch ist eine lückenlose Nachweisbarkeit der Stromherkunft möglich.

Vom 01.11.2014 bis 31.10.2015 erfolgt die Stromkennzeichnung auf Basis der Strommengen des Jahres 2013 und erfordert damit erstmals die Nutzung von Herkunftsnachweisen, die ausschließlich im HKNR entwertet wurden. Daneben findet im Jahr 2015 erstmalig die Datenerhebung der BNetzA im Rahmen der Meldepflicht nach § 42 EnWG statt<sup>201</sup>. Dementsprechend werden auf dieser Grundlage Ende 2015 erste Aussagen und Einschätzungen bezüglich der konkreten Nutzung von Herkunftsnachweisen, insbesondere von in Deutschland ausgestellten Herkunftsnachweisen, möglich sein.

---

<sup>199</sup> Siehe dazu Mohrbach 2014.

<sup>200</sup> Siehe dazu Reinert 2014.

<sup>201</sup> BNetzA 2013, 1.



## 6. Literaturverzeichnis

- 50hertz; amprion; TenneT; Transnet BW 2014, EEG-Mengentestat 2013 auf Basis von WP-Bescheinigungen. [[https://www.netztransparenz.de/de/file/EEG\\_HoBA\\_2013\\_20140725.pdf](https://www.netztransparenz.de/de/file/EEG_HoBA_2013_20140725.pdf), zuletzt aktualisiert am 25.07.2014; 05.02.2015]
- BDEW, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. 2014a, Erneuerbare Energien und das EEG: Zahlen, Fakten, Grafiken (2014). Anlagen, installierte Leistung, Stromerzeugung, EEG-Auszahlungen, Marktintegration der Erneuerbaren Energien und regionale Verteilung der EEG-induzierten Zahlungsströme. Energie-Info. Berlin. [[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/83C963F43062D3B9C1257C89003153BF/\\$file/Energie-Info\\_Erneuerbare%20Energien%20und%20das%20EEG%20%282014%29\\_24.02.2014\\_final\\_Journalisten.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/83C963F43062D3B9C1257C89003153BF/$file/Energie-Info_Erneuerbare%20Energien%20und%20das%20EEG%20%282014%29_24.02.2014_final_Journalisten.pdf); 05.02.2015]
- BDEW, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. 2014b, Leitfaden "Stromkennzeichnung". Umsetzungshilfe für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Erzeuger und Lieferanten von Strom zu den Bestimmungen über die Stromkennzeichnung (§ 42 Abs. 1 bis 8 EnWG 2011 i. V. m. §§ 54 und 55 EEG 2012 bzw. §§ 78 und 79 EEG 2014). Berlin. [[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/6E3EEF3957B1FA93C12578500048AEE4/\\$file/Leitfaden%20Stromkennzeichnung\\_2014\\_final.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/6E3EEF3957B1FA93C12578500048AEE4/$file/Leitfaden%20Stromkennzeichnung_2014_final.pdf); 05.02.2015]
- BMWi, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) 2014, Erneuerbare Energien in Zahlen. Nationale und internationale Entwicklung im Jahr 2013. Berlin. [<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/erneuerbare-energien-in-zahlen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>; 05.02.2015]
- BNetzA, Bundesnetzagentur 2013, Mitteilung zur Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 7 EnWG. Mitteilung Nr. 561/2013. Auszug aus dem Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 19 vom 09.10.2013. [[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/HandelundVertrieb/StromKennzeichnung/BNetzA\\_AB\\_19\\_2013\\_Auszug.pdf;jsessionid=4D191A4D3B4214DF278559801BC2AE09?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/HandelundVertrieb/StromKennzeichnung/BNetzA_AB_19_2013_Auszug.pdf;jsessionid=4D191A4D3B4214DF278559801BC2AE09?__blob=publicationFile&v=1); 05.02.2015]
- BNetzA/BKartA Bundesnetzagentur; Bundeskartellamt 2014, Monitoringbericht 2014. Bonn. [[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2014/Monitoringbericht\\_2014\\_BF.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2014/Monitoringbericht_2014_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=4); 05.02.2015]
- Britz, Gabriele; Hellermann, Johannes; Hermes, Georg 2015, EnWG. Energiewirtschaftsgesetz Kommentar. 3. Aufl. München: Beck.
- Brunotte, Ernst; Gebhardt, Hans; Meurer, Manfred; Meusburge, Peter; Nipper, Josef (Hg.) 2002, Lexikon



der Geographie. 3. Band. Heidelberg: Spektrum Akad. Verl.

- Buchmüller, Christian 2013, Beschaffung von Ökostrom. Arbeitshilfe für eine europaweite Ausschreibung der Lieferung von Ökostrom im offenen Verfahren. Hg. v. Umweltbundesamt und Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Berlin. [[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/beschaffung\\_von\\_oekostrom.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/beschaffung_von_oekostrom.pdf); 05.02.2015]
- Bürgerwerke 2015, Der Strom für die Energiewende in Bürgerhand. Bürgerstrom. Heidelberg [<http://www.buergerwerke.de/strom-beziehen/unser-strom/buergerstrom/>; 05.02.2015]
- Claupen, Erika 2003, Verbraucherwunsch und Nachfrage nach Lebensmitteln aus der Region. In: Hutter, Claus-Peter; Link, Fritz-Gerhard (Hg.): Essen für die Region. Ernährung, Umwelt und Lebensmittelsicherheit. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft (Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Band 32), 53–63.
- EDNA Bundesverband Energiemarkt und Kommunikation (Hg.) 2013, Umsetzung der Herkunftsnachweisregister-Prozesse (HKNR-Prozesse). EDNA-Fachinformation 2/2013. o.O. [<http://www.edna-bundesverband.de/documents/10157/e7832551-79d6-4804-b506-0427b6e6faf9>; 05.02.2015]
- Ermann, Ulrich 2005, Regionalprodukte. Vernetzung und Grenzziehung bei der Regionalisierung von Nahrungsmitteln. Stuttgart, Erlangen-Nürnberg: Franz Steiner Verlag (Sozialgeographische Bibliothek, Band 3)
- Forsa 2011, Erwartungen der Verbraucher an Ökostrom und Konsequenzen für Ökostrom-Labelkriterien. Bericht. forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH. Berlin. [[zap.vzbv.de/0c88afbf-705e-47f0-a12e-c3ea953ac550/Energie-Oekostromlabel-Bericht-vzbv-2012.pdf](http://zap.vzbv.de/0c88afbf-705e-47f0-a12e-c3ea953ac550/Energie-Oekostromlabel-Bericht-vzbv-2012.pdf); 05.02.2015]
- Grünstromwerk 2013, Woher kommt eigentlich der Ökostrom? Eine Verbraucherbefragung zum Thema Ökostrom und Energiewende. Hamburg. [[http://www.gruenstromwerk.de/media/studienergebnisse\\_woher\\_kommt\\_der\\_oekostrom.pdf](http://www.gruenstromwerk.de/media/studienergebnisse_woher_kommt_der_oekostrom.pdf); 05.02.2015]
- Grünstromwerk 2015, Regionalstrom Nordoberpfalz. Hamburg. [<http://www.gruenstromwerk.de/renordoberpfalz/>; 05.02.2015]
- Hellermann, Johannes 2015, §42 EnWG, in: Britz, Gabriele; Hellermann, Johannes; Hermes, Georg 2015, EnWG. Energiewirtschaftsgesetz Kommentar. 3. Aufl. München: Beck.



- Hutter, Claus-Peter; Link, Fritz-Gerhard (Hrsg.) 2003, Essen für die Region. Ernährung, Umwelt und Lebensmittelsicherheit. Akademie für Natur- und Umweltschutz. Stuttgart: Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft (Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg, Band 32).
- Köpke, Ralf 2013, Deutliche Abkühlung auf dem Ökostrommarkt. In: Energie&Management 2013 (15. Juli), 9–11.
- Köpke, Ralf 2014a, Ökostrommarkt im Stagnationsmodus. In: Energie&Management 2014 (Special Ökostrom), 3–7.
- Köpke, Ralf 2014b, Blassgrün als Trendfarbe. In: Energie&Management 2014 (Special Ökostrom), 2.
- Lehnert, Wieland; Rühr, Christian; Fouquet, Dörte; Seidenspinner, Angela 2013, Rechtliche Möglichkeiten für eine gesetzliche Definition des Begriffs "Ökostrom". gekürzte Fassung: wesentliche Ergebnisse. Gutachterliche Äußerungen. Becker Büttner Held. Berlin. [[http://www.ok-power.de/uploads/media/BBH\\_\\_2013\\_\\_Rechtliche-Definition-OEkostrom\\_kurz.PDF](http://www.ok-power.de/uploads/media/BBH__2013__Rechtliche-Definition-OEkostrom_kurz.PDF); 05.02.2015]
- Leipziger Institut für Energie GmbH 2014, EEG-Mittelfristprognose: Entwicklungen 2015 bis 2019 (Trend-Szenario). Hg. v. 50hertz, amprion, TenneT und Transnet BW. [[https://www.netztransparenz.de/de/file/2014-11-11\\_EEG\\_Mifri\\_bis\\_2019.pdf](https://www.netztransparenz.de/de/file/2014-11-11_EEG_Mifri_bis_2019.pdf), zuletzt aktualisiert am 14.11.2014; 05.02.2015]
- Maaß, Christian 2014, Zur Vereinbarkeit des Ökostrom-Marktmodells mit höherrangigem Recht. Rechtsgutachten. Hamburg Institut. Hamburg [[http://www.ews-schoenau.de/fileadmin/content/documents/Mitwissen/Pressemitteilungen/140319\\_Rechtsgutachten.pdf](http://www.ews-schoenau.de/fileadmin/content/documents/Mitwissen/Pressemitteilungen/140319_Rechtsgutachten.pdf); 05.02.2015]
- Mohrbach, Elke 2014, Keine Label und ICS-Flags im HKNR. Warum eigentlich? Umweltbundesamt. [[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/presentation\\_labelgespraech\\_27.06.2014.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/presentation_labelgespraech_27.06.2014.pdf); 05.02.2015]
- Mohrbach, Elke; Marty, Michael 2014, Herkunftsnachweisregister heute – wo stehen wir? Umweltbundesamt. [[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/herkunftsnachweisregister\\_heute\\_\\_wo\\_stehen\\_wir\\_hknrfachtagung2014\\_vortrag\\_elke\\_mohrbach\\_michael\\_marty.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/herkunftsnachweisregister_heute__wo_stehen_wir_hknrfachtagung2014_vortrag_elke_mohrbach_michael_marty.pdf); 05.02.2015]
- Reichmuth, Matthias 2014, Marktanalyse Ökostrom. Endbericht. Hg. v. Umweltbundesamt. Dessau-Roßlau. [[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte\\_04\\_2014\\_market\\_analyse\\_oekostrom\\_0.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/texte_04_2014_market_analyse_oekostrom_0.pdf); 05.02.2015]



- Reinert, Mathias 2014, Stromkennzeichnung im internationalen Kontext - Vergleich der Systeme in Deutschland und Österreich. 13. Symposium Energieinnovation. Graz. [[http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/Files/i4340/eninnov2014/files/lf/LF\\_Reinert.pdf](http://portal.tugraz.at/portal/page/portal/Files/i4340/eninnov2014/files/lf/LF_Reinert.pdf); 05.02.2015]
- Salje, Peter 2014, §79 EEG 2014, in: Salje, Peter 2014, Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien; Kommentar. 7., völlig neu bearb. Aufl. Köln: Heymanns.
- Salje, Peter 2014, Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien; Kommentar. 7., völlig neu bearb. Aufl. Köln: Heymanns.
- Schlacke, Sabine; Kröger, James 2012, Eine verfassungsrechtliche Bewertung der Kennzeichnung von marktprämien-gefördertem Strom als Grünstrom. In: NVwZ 2012, 919–925.
- Schladebach, Marcus 2005, Regionen in der Europäischen Union. Perspektiven des Europäischen Verfassungsvertrages. In: Landes- und Kommunalverwaltung 2005 (3), 95–99.
- Schrader, Regina 2003, Lokale Vermarktungschancen regional erzeugter Bio-Lebensmittel im Lebensmittel Einzelhandel. Universität Lüneburg, Lüneburg.
- Sösemann, Fabian 2014, Herkunftsnachweise für Strom aus geförderter Direktvermarktung oder umlagebefreiter Strom aus sonstiger Direktvermarktung? Eine erste Verortung der Verordnungsermächtigung zur Vermarktung von Grünstrom aus Direktvermarktung in § 95 Nr. 6 EEG 2014. In: EnWZ 2014 (8), 352–356.
- TÜV Rheinland Group 2014, Zertifikat Ökostrom "Solar 25". Köln. [<http://www.gruenstromwerk.de/media/c-04-2014-21222395.pdf>; 05.02.2015]
- UBA, Umweltbundesamt 2013, Statistik des deutschen Herkunftsnachweisregisters 2013. [[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/2013\\_statistik\\_des\\_deutschen\\_herkunftsnachweisregisters\\_fuer\\_strom\\_aus\\_erneuerbaren\\_energien.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/2013_statistik_des_deutschen_herkunftsnachweisregisters_fuer_strom_aus_erneuerbaren_energien.pdf); 05.02.2015]
- UBA, Umweltbundesamt 2014a, Das Herkunftsnachweisregister (HKNR) im Umweltbundesamt für Strom aus erneuerbaren Energien. [[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/20140728\\_e-world\\_neues\\_eeg.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/20140728_e-world_neues_eeg.pdf), zuletzt aktualisiert am August 2014; 05.02.2015]
- UBA, Umweltbundesamt 2014b, Antrag auf Ausstellung eines Herkunftsnachweises. [[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/hknr\\_antrag\\_auf\\_ausstellung.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/hknr_antrag_auf_ausstellung.pdf), zuletzt aktualisiert am 10.01.2014; 05.02.2015]
- UBA, Umweltbundesamt 2014c, Nichtanwendbarkeit des § 17 Absatz 3 Satz 3 HkNDV – Keine Pflicht zur Angabe von Stromprodukt oder Stromkunde bei der Entwertung eines Herkunftsnachweises. Dessau-



Roßlau. [[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/nichtanwendbarkeit\\_des\\_ss\\_17\\_absatz\\_3\\_satz\\_3\\_hkndv.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/nichtanwendbarkeit_des_ss_17_absatz_3_satz_3_hkndv.pdf); 05.02.2015]

- UBA, Umweltbundesamt 2014d, Statistik des deutschen Herkunftsnachweisregisters 2014. [[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/2014\\_statistik\\_des\\_deutschen\\_herkunftsnachweisregisters\\_fuer\\_strom\\_aus\\_erneuerbaren\\_energien.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/2014_statistik_des_deutschen_herkunftsnachweisregisters_fuer_strom_aus_erneuerbaren_energien.pdf); 05.02.2015]
- UBA, Umweltbundesamt 2014e, Durchführungsverordnung über Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien. konsolidierte, nichtamtliche Lesefassung mit Aktualisierung der Begründung. [[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/20140801\\_aenderung\\_der\\_hkndvbegrueendung\\_nach\\_eeg-novelle\\_2014\\_metaoffc.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/dokumente/20140801_aenderung_der_hkndvbegrueendung_nach_eeg-novelle_2014_metaoffc.pdf); 05.02.2015]
- Vaudelt, Winfried 2014, Zweite Fachtagung des HKNR, Workshop 4: EVU & Stromkennzeichnung, Impulsvortrag. EnBW Energie Baden-Württemberg. [[http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/zweite\\_fachtagung\\_des\\_hknr\\_workshop\\_4\\_evu\\_stromkennzeichnung\\_hknrfachtagung2014\\_vortrag\\_winfried\\_vaudlet.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/dokumente/zweite_fachtagung_des_hknr_workshop_4_evu_stromkennzeichnung_hknrfachtagung2014_vortrag_winfried_vaudlet.pdf); 05.02.2015]



- Nr. 1** (Januar 2013)  
Blieffert, Svea  
Tauschen, Leihen und Schenken. Neue Nutzungsformen als Beispiele einer suffizienten Lebensweise?
- Nr. 2** (Januar 2013)  
Guerra González, Jorge  
Implementing Real Sustainability - The Meaning of Sufficiency for a New Development Approach
- Nr. 3** (Januar 2013)  
Guerra González, Jorge  
Vorbereitung zur Wiederverwendung: Regelung und Regelungsbedarf - Umsetzungs- und Erfolgsaussichten
- Nr. 4** (Januar 2013)  
Guerra González, Jorge  
The Relationship Between Family Law and Female Entrepreneurship in Germany
- Nr. 5** (Juni 2013)  
Predki, Henryk  
System- und Marktintegration von Photovoltaik-Anlagen durch dezentrale Stromspeicher? – Eine Analyse der technischen Potentiale und rechtlichen Rahmenbedingungen
- Nr. 6** (Dezember 2013)  
Guerra González, Jorge  
Nachhaltigkeit ist unerreichbar: Irrwege, Irrglauben - Und doch... Licht am Ende des Tunnels?
- Nr. 7** (März 2014)  
Bitsch, Jessica  
Energiespar-Contracting als Geschäftsmodell für Stadtwerke?
- Nr. 8** (September 2014)  
Paar, Marlene  
Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates des unabhängigen Transportnetzbetreibers gemäß § 10d Abs. 3 Satz 1 EnWG
- Nr. 9** (November 2014)  
Kratzer, Laura  
Befreiung aus dem Kreislauf des Konsums. Über den Beitrag von Yoga zu einer suffizienten Lebensweise
- Nr. 10** (Februar 2015)  
Büttner, Christin  
Konzeptvorschlag zur Optimierung des Geschäftsprozesses „Innerbetriebliche Bestellung“ mit dem Ziel der Vermeidung von Lebensmittelabfällen in Bäckerei-Betrieben

**Nr. 11** (März 2015)

Schnor, Jannik

Suffizienz und die Frage nach dem guten Leben. Betrachtungen von Suffizienz mithilfe von Konzeptionen des guten Lebens von Epikur und der Stoa

**Nr. 12** (Juli 2015)

Lukas Dorsch, Jule Lietzau, Anna Lyubina, Matthias Marx, Inga Niedehausen, Johann Niedermeier, Hanna Schulz

Grüne Infrastruktur in der Bauleitplanung - Eine Vollzugskontrolle von Grünfestsetzungen in Bebauungsplänen am Beispiel Lüneburgs

**Nr. 13** (Oktober 2015)

Fabian Henkel

Die industrielle und illegale Fischerei vor der Küste Westafrikas am Beispiel des Senegal. Was sind die Ursachen und welche Auswirkungen gibt es in der sozialen und ökonomischen Dimension?

**Nr. 14** (November 2015)

Julian Schweins

Rechtliche Rahmenbedingungen der Kennzeichnung von regionalen Ökostromprodukten